

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 8

vom 18.07.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Kommunalen Finanzausgleich 2013/2014 – HMdF erörtert Eckpunkte mit den kommunalen Spitzenverbänden/erste Modellberechnung liegt vor | ED 86 | S. 1 |
| 2. Kommunalen Schutzschirm: Alle Rechtsgrundlagen nunmehr in Kraft | ED 87 | S. 2 |
| 3. Widersprüche gegen die Festsetzung von Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO) | ED 88 | S. 3 |
| 4. Mindestverordnung: Gespräche über Konnexitätsausgleich haben begonnen | ED 89 | S. 4 |
| 5. Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen

Höhere Beteiligung der Kommunen am Bußgeldaufkommen im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten | ED 90 | S. 5 |
| 6. Überwachungspflicht der Kommunen hinsichtlich der Zuleitungskanäle, Sachstandsbericht | ED 91 | S. 6 |
| 7. Hessischer Energiegipfel; Beteiligung der Kommunen an den Pachteinahmen von Hessen-Forst bei Standorten für Windenergieanlagen | ED 92 | S. 11 |
| 8. Beabsichtigte Neuregelung des Rechts des Waldes in Hessen | ED 93 | S. 15 |
| 9. Bundesvereinigung schließt Gesamtvertrag mit vg media ab | ED 94 | S. 16 |
| 10. Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht | ED 95 | S. 17 |
| 11. Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien | ED 96 | S. 30 |

12.	Aktuelle Information zum Feuerwehrbeschaffungskartell Stand: 05.07.2012	ED 97	S. 31
13.	Hundesteuer: (K)Ein Fall für den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof – Behandlung von Widersprüchen	ED 98	S. 32
14.	Hessisches Spielhallengesetz	ED 99	S. 33
15.	Änderungen bei Städte- und Gemeindenamen in Facebook	ED 100	S. 35
16.	Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 21.06.2012	ED 101	S. 37
17.	Anpassung der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung (inkl. Dorferneuerung)	ED 102	S. 39
18.	Tagesseminar – Online-Angebote für die Heimatforschung	ED 103	S. 40
19.	Seminar: Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe	ED 104	S. 41

Kommunaler Finanzausgleich 2013/2014 – HMdF erörtert Eckpunkte mit den kommunalen Spitzenverbänden/ erste Modellberechnung liegt vor

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat mit den Kommunalen Spitzenverbänden Eckpunkte für den kommunalen Finanzausgleich und dessen Abbildung im Doppelhaushalt für die Jahre 2013/2014 erörtert. Angesichts voraussichtlich weiterhin moderat steigender Steuereinnahmen wächst die Finanzausgleichsmasse insgesamt. Das schlägt sich auch in steigenden Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden nieder. Die Gemeindeschlüsselmasse wächst von (2012) rd. 923,8 Mio. € über (2013) 951,2 Mio. € auf (2014) 988,8 Mio. €.

Welche Höhe die gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen damit erreichen, lässt sich aktuell noch nicht genau abschätzen. Maßgeblich für die Bemessung der Schlüsselzuweisung ist nämlich u. a. die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde (§ 13 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes, FAG). Diese Steuerkraftmesszahlen werden nach dem Ist-Aufkommen der Steuern und Umlagen für einen 12-Monats-Zeitraum ermittelt, der am 30. Juli des am Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres endet, § 12 Abs. 4 FAG. Mithin fließen in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2013 auch die eigenen Steuereinnahmen der Stadt bzw. Gemeinden im ersten Halbjahr 2012 ein. Eine genaue Berechnung des Grundbetrags und der gemeindeindividuellen Schlüsselzuweisungen ist daher erst möglich, wenn die Einnahmeentwicklung des 2. Quartals 2012 bekannt ist.

Eine **erste Trendberechnung** des Landkreises Waldeck-Frankenberg erfolgte jetzt nach Mitteilung des Hessischen Landkreistags (Rundschreiben 401/2012) auf Grundlage der Angaben zur Höhe der Schlüsselmasse und der gemeindeindividuellen Steuereinnahmen des 3. und 4. Quartals 2011 sowie des 1. Quartals 2012. Für die Berechnung hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg auch für das 2. Quartal 2012 die Einnahmesituation des Vergleichs quartals des Vorjahres (also des 2. Quartals 2011) zugrunde gelegt. Desweiteren beruht die Berechnung auf den Einwohnerzahlen zum 31.12.2010, weil die amtlichen Zahlen zum 31.12.2011 noch nicht vorliegen. Auf Grundlage dieser Modellannahmen ergibt sich für das KFA-Jahr **2013** nach derzeitigem Stand ein **Grundbetrag in der Größenordnung von 927,00 €** für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Wegen der noch ausstehenden Daten für das 2. Quartal 2012 werden sich bei der Höhe des Grundbetrags aber noch Änderungen ergeben. Daher werden nach Vorliegen der tatsächlichen Daten des 2. Quartals und aktualisierter Einwohnerzahlen neue Berechnungen erfolgen, die wir auf demselben Wege mitteilen werden.

Die Trendberechnung weist für die so genannte „**Kompensationsumlage**“ (§ 40c FAG) einen Hebesatz von voraussichtlich **1,97% der Umlagegrundlagen im Ausgleichsjahr 2013** aus.

Erläuterungen zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Bedeutung des Grundbetrags können im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 87

Kommunaler Schutzschirm: Alle Rechtsgrundlagen nunmehr in Kraft

Der Hessische Minister der Finanzen hat unter Datum vom 21. Mai 2012 die Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes (SchuSV) erlassen. Die Verordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 28. Juni 2012 (S. 183 – 186) veröffentlicht. Sie trat gem. § 12 am Tage nach der Verkündung (29. Juni 2012) in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2047 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten der SchuSV liegen die für die Durchführung des kommunalen Schutzschirms erforderlichen Rechtsgrundlagen nunmehr verbindlich vor. Über die wesentlichen inhaltlichen Eckpunkte des kommunalen Schutzschirms hatten wir in unserem Eildienst Nr. 14 – ED 42 vom 13.12.2011 sowie in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung Nr. 2/2012, S. 62 berichtet.

Die Städte und Gemeinden, für die eine Teilnahme am kommunalen Schutzschirm in Betracht kommt, waren bereits in der Anlage zum Schutzschirmgesetz (SchuSG) aufgeführt. Das Hessische Kommunale Schutzschirmgesetz vom 14. Mai 2012 war bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 21. Mai 2012 (S. 128 – 133) veröffentlicht worden. Das SchuSG sieht vor, dass der für Finanzen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung über die Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Mittel entscheidet, wenn die Entschuldungshilfen nach der Anlage zum SchuSG nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Damit könnten bisher nicht als konsolidierungsbedürftig identifizierte Städte und Gemeinden ggf. „nachrücken“, alternativ käme allerdings auch in Betracht, für die bereits identifizierten Kommunen die Entschuldungsbeträge zu erhöhen oder als dritte Variante den Tilgungszeitraum zu verkürzen. Schließlich könnte das Land nicht benötigte Mittel theoretisch auch für eigene Haushaltszwecke verwenden (vierte Möglichkeit). Hierüber ist eine Entscheidung noch nicht gefallen.

Informationen zum Kommunalen Schutzschirm

Weitere Informationen können im Mitgliederbereich unsere Homepage hsgeb.de in der Rubrik Fachinformation/Schutzschirm heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.**Nr. 8 – ED 87 vom 18.07.2012**

ED 88

Widersprüche gegen die Festsetzung von Zinsen nach § 233a der Abgabenordnung (AO)

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.04.2011 (Az. I R 80/10) erneut bestätigt, dass die **Höhe** der auf Grundlage von § 233a Abs. 1 AO festzusetzenden Zinsen verfassungskonform ist. Der insoweit maßgebliche Zinssatz beläuft sich auf 0,5 % für jeden Monat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO). Immer wieder liegen Steuerpflichtige nach unserer Kenntnis gegen Zinsfestsetzungen Widerspruch mit der Argumentation ein, am Kapitalmarkt habe in den Jahren 2001 und danach mit einer üblichen Anlageform eine Verzinsung von 6 % nicht erreicht werden können. Der Bundesfinanzhof stützt sich insoweit ausdrücklich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 03.09.2009 (veröffentlicht bei Juris und u. a. auch in NVWZ 2010, S. 902 ff.). Das BVerfG hatte in der Entscheidung mit dem Az. 1 BvR 2539/07 – Juris, Rdnr. 29 – die Zinshöhe für verfassungskonform erachtet und im Regelfall auch einen **Erlassanspruch** des Steuerpflichtigen unter diesem Gesichtspunkt verneint (Rdnr. 32 ff. der bei Juris veröffentlichten Fassung).

Noch nicht abschließend entschieden hat der Bundesfinanzhof die Frage, wie mit der Zinsfestsetzung in Fällen zu verfahren ist, in denen die Investitionsabsicht nach § 7 EStG wieder aufgegeben wird (vgl. dazu unseren Eildienst Nr. 11 – ED 109 – vom 15.09.2011). In sobald hier eine Entscheidung des BFH vorliegt, werden wir darüber selbstverständlich berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R**Nr. 8 – ED 88 vom 18.07.2012**

ED 89

Mindestverordnung: Gespräche über Konnexitätsausgleich haben begonnen

Der Hessische Staatsgerichtshof hat am 6. Juni 2012 die Gültigkeit der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047; kurz: Mindestverordnung – MVO) zwar bestätigt, aber auch eine Verpflichtung des Landes zum vollständigen Ausgleich der auf der kommunalen Ebene insgesamt anfallenden finanziellen Mehrbelastungen bejaht (wir berichteten im Eildienst Nr. 7 – ED 77 vom 14.06.2012).

Wie und wann dieser Ausgleich bewerkstelligt werden kann, muss jetzt zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden geklärt werden. Erste Erörterungen dazu hat es bereits gegeben.

Für den Ausgleich gibt es folgende rechtlichen Vorgaben:

Das Ausführungsgesetz zur Konnexitätsvorschrift, das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sieht vor, dass – wenn keine anderweitige Lösung zustande kommt – der Kostenausgleich nach der Konnexitätsvorschrift im kommunalen Finanzausgleich zu berücksichtigen ist, wenn keine andere Regelung zustande kommt. Dabei sollen Zuweisungen grundsätzlich auf Grundlage der amtlichen Statistik erfolgen (§ 22 des Finanzausgleichsgesetzes, FAG), also grundsätzlich ohne Antrag von Amts wegen erfolgen. Ob sich insoweit sachgerechte pauschale Abgeltungsmöglichkeiten definieren lassen, ist noch nicht klar.

Zum Zeitpunkt eines Ausgleichs an die Gemeinden ist darauf zu verweisen, dass die Entscheidung des Staatsgerichtshofs deutlich höhere Zahlungen erforderlich macht als die bisher landesseits geleisteten. Für die Nach- und Mehrzahlungen muss zunächst eine haushaltsrechtliche Ermächtigung geschaffen werden. Die Grundlage dafür dürfte spätestens mit dem Doppelhaushalt 2013/14 hergestellt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 Bü/Dr.R./Ju.

Nr. 8 – ED 89 vom 18.07.2012

ED 90

Dialogverfahren zur Finanzausstattung der hessischen Kommunen
Höhere Beteiligung der Kommunen am Bußgeldaufkommen im Zusammenhang mit
der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Dialogverfahrens zur Finanzausstattung der Kommunen ist seitens der kommunalen Spitzenverbände neben einer Vielzahl weiterer Forderungen angeregt worden, die Bußgelder aus der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten bei den Kommunen zu belassen. Im Rahmen der weiteren Diskussionen in der Arbeits- und Steuerungsgruppe ist ein Kompromiss erzielt worden, der den Kommunen eine höhere als die zurzeit bestehende finanzielle Beteiligung an den Bußgeldern zuerkennt.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns dazu mit Schreiben vom 06.06.2012 Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Jahren bemühen sich Land und Kommunen gemeinsam um eine weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit. Auf den gemeinsam erreichten Standard können wir durchaus stolz sein, was uns nicht hindern kann, die Anstrengungen fortzusetzen.

Die seit 1983 unverändert geltenden Fallpauschalen für Bußgeldverfahren nach Rotlichtverstößen (seinerzeit 30 DM = 15,34 €), Geschwindigkeitsverstößen (23 DM = 11,76€) und – seit 2001 – Fällen des verbotswidrigen Telefonierens (11,76 €) sowie die gewährten Jahrespauschalen für Rotlichtüberwachungsanlagen (insgesamt lediglich 16 Fälle à 4.000 DM = 2.045,17€) bedürfen nach übereinstimmender Ansicht dringend einer Anpassung an den tatsächlichen Aufwand.

Ich kann Ihnen nun mitteilen, dass das bisher auf die oben genannten Fallgruppen bezogene pauschalierte Verfahren durch eine 60:40-Teilung (60 % Land, 40 % Kommunen) der bei der Zentralen Bußgeldstelle vereinnahmten Bußgelder aus den o.g. Verfahren ersetzt wird. Dies betrifft alle durch Kommunen festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten ab dem Tattag 01.01.2013, die nach der Bußgeldkatalogverordnung für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld zu ahnden sind.

Ich hoffe, dass die deutlich höhere finanzielle Beteiligung an den Ist-Einnahmen der Zentralen Bußgeldstelle zugleich einen weiteren Anreiz darstellt, sich für die wichtige Aufgabe der Verkehrsüberwachung zur Steigerung der Verkehrssicherheit zu engagieren.

Dezernat 2 – Pö/Dr.R.

Nr. 8 – ED 90 vom 18.07.2012

Überwachungspflicht der Kommunen hinsichtlich der Zuleitungskanäle, Sachstandsbericht

Mit der Änderung des Hess. Wassergesetzes (HWG), in Kraft getreten am 30.05.2005, ist die Verpflichtung der Abwasserbeseitigungspflichtigen, den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen, in das Gesetz eingefügt worden (§ 43 Abs. 2 HWG a.F.). Die Geschäftsstelle des HSGB hat sich bei der Novelle des Hess. Wassergesetzes im Jahr 2005 vehement gegen eine Übertragung der Überwachungspflicht auf die Kommunen gewandt. Zu § 43 Abs. 2 a.F. (§ 37 Abs. 2 HWG n.F.) findet sich in der Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Gesetzentwurf für ein Hess. Wassergesetz – große Novelle HWG folgende deutliche Aussage:

„In Abs. 2 fällt uns auf, dass der Gesetzeswortlaut nicht mit der hierzu ergangenen Begründung übereinstimmt. Auch stimmt die Begründung der Neufassung des § 43 Abs. 2 insoweit nicht mit der Wirklichkeit überein als dort aufgeführt ist, dass entsprechende Regelungen bereits heute Gegenstand vieler Ortssatzungen seien.

Aus der Begründung zu der gesetzlichen Regelung ist zu entnehmen, dass offensichtlich gewollt ist, dass sich die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden auch um den Zustand der Kanalleitungen auf den privaten Grundstücken zu kümmern haben. Dies hat aber mit der Aufgabe der Abwasserbeseitigung letztendlich nichts zu tun, weil – wie eben zu Abs. 1 bereits ausgeführt – der Schutz des Grundwassers, und dies haben dichte Behälter und dichte Leitungen zu bewirken, ein Belang ist, den alleine die Wasserbehörde zu vertreten hat. Es ist die Aufgabe der Gemeinden, Abwasser zu beseitigen, hierzu gehört aber nicht die Aufgabe, Gefahren für Gewässer, insbesondere des Grundwassers abzuwehren. Dies ist eindeutig Aufgabe der Wasseraufsicht, wie dies auch in § 53 formuliert ist.

Eine Überwachung des Baus und des Betriebs von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (auf den privaten Grundstücken) steht den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden oder Verbänden nur zu im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der öffentlichen Einrichtung. Die Übertragung der Aufgabe der Überwachung des Baus und Betriebs dieser privaten Einrichtungen im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren für die Gewässer und des Grundwassers wäre die Einführung einer neuen, ordnungsrechtlichen Aufgabe zu Lasten der Gemeinde, was nur unter Beachtung des Konnexitätsprinzips gem. Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung zulässig wäre.

Einer derartigen Übertragung einer Überwachungspflicht kann von kommunaler Seite nicht zugestimmt werden. Die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfüllen die Gemeinden schon seit jeher und bereits vor der Einführung als Pflichtaufgaben in das Wassergesetz als Aufgabe der Daseinsfürsorge. Wir wehren uns aber dagegen, auch Überwachungsaufgaben zum Schutz der Gewässer übernehmen zu müssen, was eindeutig eine ordnungsrechtliche Aufgabe darstellt, die von der Wasseraufsicht zu erfüllen ist.“

Gleichwohl hat sich der Gesetzgeber – trotz der Kritik – für eine Übertragung der Überwachungspflicht auf die Kommunen entschieden.

Aus der geschilderten Änderung ergab sich die Notwendigkeit, die bereits seinerzeit bestehende Hessische Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) entsprechend zu ergänzen. Ein erster Änderungsentwurf zur EKVO ist bereits im Jahr 2006 von einer Arbeitsgruppe, in der

auch der Hess. Städte- und Gemeindebund vertreten war, erarbeitet und dem Minister zur Unterschrift vorgelegt worden. Entgegen aller Erwartungen wurde dieser Entwurf von dem seinerzeitig zuständigen Minister jedoch nicht unterschrieben. Stattdessen wurde die seinerzeitige EKVO, die mit Ablauf des Jahres 2008 außer Kraft getreten wäre, zunächst um zwei Jahre verlängert. Im Jahr 2009 wurde der o. g. Änderungsentwurf aus dem Jahr 2006 erneut aufgegriffen und überarbeitet.

Hierbei ist zu beachten, dass die abstrakte Verpflichtung der Kommunen zur Überwachung der Zuleitungskanäle bereits durch das HWG festgeschrieben war. Die Geschäftsstelle versuchte daher im Rahmen einer intensiven Verbandsarbeit zu erreichen, dass die Anforderungen des technischen Regelwerks durch die EKVO herabgesetzt wurden, um den Vollzug der Überwachungspflicht halbwegs praktikabel zu gestalten. Dieses Ziel wurde vollständig erreicht. Abweichend vom technischen Regelwerk wurde das Intervall der Überwachung außerhalb von Schutzgebieten verlängert und auf 30 Jahre festgelegt. Darüber hinaus war für die Überwachung im Regelfall (lediglich) die optische Überprüfung der Zuleitungskanäle mittels Kamerabefahrung ausreichend.

Bei der Novelle des Hessischen Wassergesetzes im Jahr 2010 war die Regelung betreffend die Überwachungspflicht nicht Gegenstand der Stellungnahme der Geschäftsstelle im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Dies hat den Hintergrund, dass sich Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen regelmäßig nur mit den Neuregelungen befassen. Hieraus kann nicht – wie kolportiert wurde – geschlossen werden, dass der HSGB mit der Überwachungspflicht einverstanden war.

Genauso wenig kann aus der Tatsache, dass die Geschäftsstelle die Entwässerungssatzung an die geltende Rechtslage anpasste, Fortbildungsveranstaltungen durchführte, einen Leitfaden für Kommunalpolitiker initiierte und mitverfasste, geschlossen werden, dass der Verband mit der Regelung einverstanden war. Es musste jedoch ein Weg gefunden werden mit der damals geltenden Rechtslage auszukommen und diese halbwegs praktikabel auszugestalten.

Am 9. Dezember 2011 befasste sich das Präsidium des HSGB (erneut) mit der Überwachungspflicht der Zuleitungskanäle. Es wurde beschlossen vom Land eine Änderung des § 37 HWG und der EKVO dahingehend zu fordern, dass die Kommunen von der Überwachungspflicht im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen entbunden werden. Darüber hinaus wurde eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes gefordert, soweit dieser von den Kommunen eine Überwachung der Anschlussleitungen verlangt. Zur Verhinderung von vollendeten Tatsachen wurde eine schnellstmögliche „Aussetzung der EKVO“ verlangt.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2012 wurde diese Forderung in das sog. „Dialogverfahren Standardabbau“ eingebracht. Parallel dazu wurde das Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Verbraucherschutz auf Arbeitsebene gesucht. Am 10.03.2012 wurde die Thematik im Steuerungskomitee des Dialogverfahrens erörtert.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gab am 23. März 2012 eine Pressemitteilung heraus, nach der die EKVO ausgesetzt sei (vgl. Rundmail der Geschäftsstelle an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vom 26. März 2012).

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 2012, Seite 155, wurde die Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung vom 30.05.2012 bekannt gemacht. Nach § 1 Abs. 2 der Abwassereigenkontrollverordnung gilt diese nicht für Zuleitungskanäle zu öffentlichen Kanälen, in denen ausschließlich häusliches Abwasser nach Anhang 1 Teil A Nr. 1 der Abwasserverordnung, Niederschlagswasser oder häusliches Abwasser gemeinsam mit Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Bereits im Vorfeld hatte die Geschäftsstelle das HMUELV angeschrieben und auf die Rechtsunsicherheit für die hessischen Städte und Gemeinden hingewiesen. Denn nach der Streichung der einschlägigen Vorschriften in der Abwassereigenkontrollverordnung dürfte eine Überwachung gemäß den Vorgaben der vormals geltenden Eigenkontrollverordnung nicht mehr stattfinden. Unklar ist, was mit den Kommunen passiert, die mit der Überwachung bereits begonnen haben und diese Kontrollen nunmehr auf die Vorgaben des technischen Regelwerks umstellen müssten. Wegen der Bedeutung der Sache möchten wir Ihnen den vollständigen Wortlaut unseres Schreibens zur Kenntnis geben:

*Sehr geehrte Frau Staatsministerin Puttrich,
sehr geehrte Damen und Herren,*

wie Sie unserer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung entnehmen wollen, begrüßen wir die Aussetzung derselben ganz nachdrücklich.

Unsere Forderung erschöpft sich jedoch nicht in einer „Aussetzung“ der Abwassereigenkontrollverordnung, sondern wir fordern auch eine Änderung des § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sowie eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen, soweit § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Überwachungspflicht der Kommunen im Bereich der Zuleitungskanäle vorsieht.

Die derzeitige „Aussetzung“ der Abwassereigenkontrollverordnung bei gleichzeitiger Beibehaltung des § 37 HWG stellt Kommunen vor mannigfaltige Probleme. Denn wenn die Regelungen betreffend die Zuleitungskanäle in der Abwassereigenkontrollverordnung gestrichen werden, verbleibt es gleichwohl bei der Überwachungspflicht der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 37 Abs. 2 HWG. Gleichzeitig entfallen jedoch die Wohltaten der Abwassereigenkontrollverordnung, nämlich die Verlängerung der Prüfintervalle im Vergleich zum technischen Regelwerk als auch die Möglichkeit einer Sichtbefahrung der Zuleitungskanäle im Vergleich zu einer Dichtheitsprüfung nach den Vorgaben des technischen Regelwerks. Somit führt die „Aussetzung“ der Abwassereigenkontrollverordnung – solange die Regelung des § 37 Abs. 2 HWG noch in Kraft ist – zu einer Verschlechterung der rechtlichen Situation. Dies kann nicht im Sinne des Dialogverfahrens Standardabbau sein, welches überflüssige und zu strenge Standards gerade streichen soll.

Vor allem aber führt dies zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit für die hessischen Städte und Gemeinden. Denn nach der Streichung der einschlägigen Vorschriften in der Abwassereigenkontrollverordnung dürfte eine Überwachung gemäß den Vorgaben der derzeit geltenden Abwassereigenkontrollverordnung nicht mehr stattfinden. Unklar ist was mit den Kommunen passiert, die mit der Überwachung bereits begonnen haben und diese Kontrollen nunmehr auf die Vorgaben des technischen Regelwerks umstellen müssten. Können diese Kommunen die Überwachung nach den Vorgaben der (noch) geltenden Abwassereigenkontrollverordnung weiterführen? Können diese Kosten auch über Gebühren und Erstattungsbeträge nach dem Kommunalabgabengesetz rechtssicher umgelegt werden? Ist dies im Sinne aller hessischen Städte und Gemeinden, ihnen die bisher bestehenden Erleichterungen im Rahmen der Überwachung zu nehmen, um im Dialogverfahren Standardabbau ergebnisoffen zu prüfen, ob die Standards abgesenkt werden können?

Vor diesem Hintergrund stellen sich die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 16. April 2012 an die Abgeordneten der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion als äußerst befremdlich dar:

„Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch nach dem Aussetzen der Regelungen in der EKVO für Zuleitungskanäle, die der Ableitung häuslicher Abwässer in den öffentlichen Kanal dienen, die gesetzlichen Regelungen des § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) auch weiterhin Bestand haben. Dieser regelt die Überwachung der Zuleitungskanäle durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen und konkretisiert damit die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Kommune. Auch unabhängig von den Regelungen in der EKVO gelten etwaige satzungsrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Zuleitungskanäle weiterhin auf der Grundlage des § 37 (2) HWG fort. Dadurch ist gewährleistet, dass Kommunen, die mit der Untersuchung der Zuleitungskanäle begonnen haben, die Arbeiten fortsetzen können“.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtslage, vor allem aber der Ausführungen in dem zitierten Schreiben an die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion möchten wir Sie daher höflichst um Beantwortung bitten, wie sich die Rechtslage aus Ihrer Sicht darstellt und zu welchem Vorgehen Sie den betroffenen Kommunen raten.

Erlauben Sie uns abschließend die Bemerkung, dass die zahlreichen Kritik aus der Fachwelt, die unsere Forderung nach sich gezogen hat, letztlich nur die Richtigkeit unserer Forderung bestätigt. Denn hierbei wird immer wieder auf die Gefahren für Boden und Grundwasser verwiesen. Bei den Überwachungsaufgaben zum Schutze der Gewässer handelt es sich jedoch – wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur Novelle des HWG im Jahre 2005 unmissverständlich klargestellt hatten – um eine ordnungsrechtliche Aufgabe, die von der Wasseraufsicht zu erfüllen ist. Denn die Überwachung des Baus und des Betriebs von Grundstücksentwässerungsanlagen (auf den privaten Grundstücken) steht den abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden nur im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der öffentlichen Einrichtung zu.

Wir bitten im Interesse aller Kommunen um eine zeitnahe Beantwortung. Hierfür bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Auf unser Schreiben antwortete das HMUELV Folgendes:

Sehr geehrter Herr Direktor Backhaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 23. April 2012, in dem Sie ganz nachdrücklich die Aussetzung von Regelungen der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) begrüßen, danke ich Ihnen.

Wie Sie zutreffend feststellen, beschränkt sich der Gegenstand des laufenden Normgebungsverfahrens auf die Änderung EKVO. Gesetzliche Regelungen und damit auch die Verpflichtungen aus § 37 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) gelten unverändert fort. Es bleibt selbstverständlich unbenommen, § 37 Abs. 2 HWG im Rahmen des anstehenden Dialogverfahrens zu thematisieren.

Kommunen, die bereits mit der Überwachung des ordnungsgemäßen Baus und Betriebs von Zuleitungskanälen genommen haben oder sich bereits entsprechende Nachweise der Grundstückseigentümer vorlegen lassen, können diese Aufgabenerledigung selbstverständlich auch während des laufenden Dialogverfahrens fortführen. Soweit satzungsrechtliche Regelungen hinsichtlich der Zuleitungskanäle auf der

Grundlage des § 37 Abs. 2 HWG weiterhin gelten, können aus meiner Sicht die Überprüfungskosten nach wie vor über Gebühren umgelegt werden.

Von einer allgemeinen Empfehlung, wie die betroffenen Kommunen künftig vorgehen sollten, möchte ich absehen. Dies sollte dem Dialogverfahren vorbehalten bleiben. Ich bitte Sie insoweit um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle wird derzeit von einer Anpassung des Satzungsmusters der Entwässerungssatzung absehen. Hintergrund ist die Tatsache, dass wir davon ausgehen, dass die Problematik im Rahmen des Dialogverfahrens Standardabbau zeitnah einer sachgerechten Lösung zugeführt werden wird. Es würde nur zu noch mehr Verunsicherung und zu weiteren rechtlichen Problemen führen, wenn die Muster-Entwässerungssatzung des HSGB angepasst werden würde und Kommunen diese sodann in ihr geltendes Ortsrecht übernehmen. Es würde darüber hinaus auch das Ziel unserer Initiative konterkarieren.

Derzeit kann nicht sicher prognostiziert werden in welchem Zeitraum die Forderung der Geschäftsstelle im Dialogverfahren Standardabbau abschließend behandelt werden kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/AS

Nr. 8 – ED 91 vom 18.07.2012

ED 92

Hessischer Energiegipfel; Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen von Hessen-Forst bei Standorten für Windenergieanlagen

Die im Rahmen des Hessischen Energiegipfels gefundenen Ergebnisse befinden sich derzeit in der Umsetzung. Zwischenzeitlich wurde auch das Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung vorgestellt. Hierbei kommen umfangreiche Aufgaben auf die Kommunen zu. Im Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels findet sich die Aussage, dass eine Prüfung erfolgen soll, inwieweit Kommunen an Pachteinnahmen in Zusammenarbeit mit Hessen-Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt werden können (Abschlussbericht, Seite 10 2. Spiegelstrich). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesforsten in Rheinland-Pfalz ausweislich einer Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz bereit sind, geeignete Standorte im Staatswald in kommunale Windparks einzubringen und bis zu 30 % ihrer Pachteinnahmen an die kommunalen Solidargemeinschaften abzuführen bzw. in bilateralen Kooperationsverträgen zwischen Land und einzelnen Kommunen bereit ist bis zu 20 % seiner Pachteinnahmen abzugeben, haben wir das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) um Darlegung gebeten, ob das Land seiner diesbezüglichen Zusage nachgekommen ist und welches Ergebnis die Prüfung hatte. Hierbei haben wir das Land auf die umfangreichen Aufgaben der Kommunen im Rahmen der Energiewende und deren Lasten, die sich vor Ort manifestieren, ausdrücklich hingewiesen.

Mit Schreiben vom 12.06.2012 teilte das HMUELV uns Folgendes mit:

Sehr geehrter Herr Direktor Backhaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne komme ich Ihrer Bitte nach, Sie über die Regelungen in Kenntnis zu setzen, die für den Hessischen Staatswald gelten, wenn es um die Planung und den Bau von Windenergieanlagen auf forstfiskalischen Flächen geht.

Gemäß Abschlussbericht vom 10. November 2011 hatte der Hessische Energiegipfel die Empfehlung formuliert, eine Möglichkeit der Beteiligung der Kommunen an Pachteinnahmen in Zusammenarbeit mit Hessen-Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen.

Das Ergebnis einer daraufhin eingeleiteten Ressortabstimmung hat bestätigt, dass die Bereitstellung von landeseigenen Grundstücken für Windenergieanlagen wie ansonsten auch bei Nutzungen Dritter den Bestimmungen der LHO unterfällt. Dazu ist auszuführen, dass gemäß der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Nutzungsüberlassung landeseigener Grundstücke nach Maßgabe der VV Nr. 6 zu § 64 LHO in Verbindung mit den Bestimmungen des § 63 LHO zum vollen Wert zu erfolgen hat und eine Bereitstellung zu vergünstigten Bedingungen, zum Beispiel auch auf dem Wege eines Waldflächentauschs an Kommunen, ausgeschlossen ist. Ebenso wenig kann eine Abführung von pauschalen Anteilen aus den vom Land erzielbaren Gestattungsentgelten an Kommunen erfolgen, weil dies unzulässig wäre. Davon unberührt bleiben separate Vereinbarungen der Vorhabensträger mit den Kommunen für besonders abzugeltende Dienste (infrastrukturelle Leistungen).

Im Ergebnis bleibt danach festzuhalten, dass nur über die aktive Einbindung und Mitwirkung der betroffenen Städte und Gemeinden Angebote für kommunale infrastrukturelle Leistungen (Wegbau, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Bau- und Verkehrsbetreuung etc.) entwickelt werden können, die Grundlagen für eine finanzielle Beteiligung an den Projekten, gleichzeitig auch für eine entsprechende Wertschöpfung zugunsten der Kommunen bilden. Eine Optimierung von solchen Infrastrukturleistungen der Kommunen halte ich, gerade auch wenn in partnerschaftlichem Interesse nach einer gemeinsamen Umsetzungslösung gesucht wird und Win-Win-Situationen herausgearbeitet werden können, für zielführend. Im Einzelfall, vor allem wenn sich durch die Kleinstparzellierung von unterschiedlichem Waldbesitz die Notwendigkeit ergibt, eine Grundstücksgesamtheit vertraglich für mehrere Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen, sind Vereinbarungen anhaltsweise vergleichbar zu den von Ihnen zitierten Sonderregelungen in Rheinland-Pfalz denkbar, wenn und soweit diese mit wechselseitigem Interessensausgleich einhergehen.

Wie es im Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung als Handlungsfeld beschrieben ist, hat das Ministerium in seiner zuständigen Aufsichtsfunktion den Landesbetrieb Hessen-Forst mit Erlass vom 02. Mai 2012 gebeten, den Ausbau der Windkraft in Hessen durch die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke voranzutreiben und hierbei die Zusammenarbeit und die Kooperation mit den hessischen Städten und Gemeinden zu suchen, damit deren Gestaltungswünsche bei der optimalen Ausnutzung des Windpotentials berücksichtigt werden können. So sollen die Städte und Gemeinden von Hessen-Forst immer dann besonders unterstützt werden, wenn geeignete gemeindeeigene Grundstücke als Hilfsflächen für die Infrastruktur in die Planungen einbezogen werden können. Ziel ist dabei, dass die Belegenheitsgemeinden im vorgegebenen Rahmen von der Windenergieanlage profitieren, die Wertschöpfung in der Region gefördert und gehalten wird und die Bürger die Gelegenheit erhalten, in die Vorhaben einbezogen und beteiligt zu werden.

Den im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 1 zum Hessischen Energiegipfel herausgearbeiteten Ansatz, zur Erhöhung der Akzeptanz der Windenergie durch eine Berücksichtigung optimaler Vorhabensentwicklungen beizutragen, sehe ich durch diese Regelungen als gewährleistet an: so werden gemeinsame, kooperative Planungen durch den Landesbetrieb Hessen-Forst unterstützt, eine interkommunale Zusammenarbeit angestoßen und über die Städte und Gemeinden eine frühzeitige Bürgerbeteiligung vorbereitet.

Ergänzend teile das HMUELV unter dem 27. Juni 2012 Folgendes mit:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachstehenden Ausführungen möchte ich Sie nachträglich über die verwaltungsinterne Erlassregelung vom 02. Mai 2012 an den Landesbetrieb Hessen-Forst informieren, die zur Bereitstellung von landeseigenen Waldgrundstücken für die Realisierung von unterschiedlichen Betreiber-Projekten und zur Zusammenarbeit des Landesbetriebs mit den hessischen Kommunen herausgegeben wurde.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst wird im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald durch Bereitstellung von geeigneten landeseigenen Waldgrundstücken unterstützen. Dies trägt den Ergebnissen des Hessischen Energiegipfels vom 10.11.2011 Rechnung.

Sofern eine Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen und den übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gegeben ist, sollen in den kommenden Jahren die von Investoren nachgefragten geeigneten windhöffigen Vorzugsstandorte zur Windenergienutzung im Staatswald des Landes unter marktgerechten Bedingungen vertraglich überlassen werden. Die

Nutzungsüberlassung der landeseigenen Grundstücke erfolgt zum vollen Wert. Eine Beteiligung des Landesbetriebs Hessen-Forst am Betrieb von Windenergieanlagen scheidet aus. Im Fall mehrerer Angebote zu gleichen Konditionen ist denjenigen, die eine kommunale und/oder eine Beteiligung der örtlichen Bevölkerung vorsehen, der Vorzug zu geben.

In dem Bewusstsein, dass im Nichtstaatswald in Hessen entsprechende Vorrangflächen für Windenergie entwickelt werden und die Städte und Gemeinden ihre kommunale Planungshoheit dazu verantwortlich nutzen werden, die gesetzten energiepolitischen Ziele zu erreichen, wurden die Grundsätze zur Nutzungsüberlassung der Staatswaldgrundstücke wie nachfolgend festgelegt:

- Bei dem Bekanntwerden von Anfragen zu Windkraftstandorten im Staatswald hat der Landesbetrieb Hessen-Forst darüber die jeweils betroffene Gemeinde zu informieren und über Gespräche des Vorhabensträgers sicherzustellen, dass der Planungswille der betroffenen Städte und Gemeinden in dem darauf stattfindenden Austausch Gehör finden kann. Auf diese Weise lassen sich in einem frühen gestalterischen Planungsprozess die Befindlichkeiten sowie die wirtschaftlichen Belange der kommunalen Ebene berücksichtigen.
- In einem offenen Dialog mit den Vertretern der Standortkommune sind alle Argumente zur Sprache zu bringen, die vor dem Hintergrund der energiewirtschaftlichen Vorgaben der Landesregierung notwendig sind, einen Interessensausgleich herbeizuführen und den Belangen der Gemeinden Rechnung zu tragen. Standortfragen sind dabei ohne Präjudiz für oder gegen einen bestimmten Waldbesitz zu erörtern.
- Im Zuge der Standortvorbereitung und zur Erlangung der Planreife berät der Landesbetrieb Hessen-Forst den jeweiligen Vorhabensträger, auf welche Weise nach dessen Planungsabsichten eine ausgewogene Standortverteilung von einzelnen Anlagen bei unterschiedlicher Betroffenheit von Waldeigentumsflächen in Gemengelage erreicht werden kann; Fragen der besten Standorteignung haben unter besonderer Berücksichtigung der gewünschten Bündelung mehrerer Anlagen Vorrang. Oftmals ergeben sich bei der Entwicklung von Windparks ohnehin Notwendigkeiten zur Klärung der Verteilung und Erfordernisse zur Bündelung der verkehrsmäßigen Erschließung und der Leitungsinfrastruktur mit den Kommunen, die mit einer Minimierung des Landschaftsverbrauchs und der Konzentration der Investitionskraft einhergehen. Eine frühzeitige Abstimmung geplanter Standorte mit der Oberen Forst- und Naturschutzbehörde ist anzuregen.
- Hessen-Forst stellt die Standortflächen an die Projektentwickler bzw. Betreiber von Windenergieanlagen, die auch in kommunalem Auftrag handeln können, zur Verfügung, beteiligt sich aber nicht an der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen. Kommunen und kommunale Gesellschaften (wie auch Bürgergenossenschaften) können somit bei windhöffigen Standorten zum Zuge kommen. Sofern sich unter gleichen Konditionen mehrere Vorhabensträger für denselben Standort bewerben, sollten vorrangig die Interessenten den Zuschlag erhalten, bei denen Kommunen und kommunale Gesellschaften beteiligt sind oder eine örtliche Mitwirkung gegeben ist.
- Die Nutzungsüberlassung der landeseigenen Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der VV Nr. 6 zu § 64 LHO in Verbindung mit den Bestimmungen des § 63 LHO zum vollen Wert. Eine Abgabe von landeseigenen Grundstücken zu vergünstigten Bedingungen, zum Beispiel auch auf dem Wege eines Waldflächentauschs an Kommunen, unterbleibt zur Vermeidung beihilferechtlicher Probleme. Ebenso wenig erfolgt eine Abführung von pauschalen Anteilen aus den vom Land erzielbaren Gestattungsentgelten an Kommunen. Davon unberührt

bleiben separate Vereinbarungen der Vorhabensträger mit den Kommunen für besonders abzugeltende Dienste (infrastrukturelle Leistungen).

- Über die aktive Einbindung der betroffenen Städte und Gemeinden und deren Mitwirkung können Angebote für kommunale infrastrukturelle Leistungen (Wegebau, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Bau- und Verkehrsbetreuung etc.) entwickelt werden, die Grundlagen für eine finanzielle Beteiligung an den Projekten, gleichzeitig auch für eine entsprechende Wertschöpfung zugunsten der Kommunen bilden. Eine Optimierung von solchen Infrastrukturleistungen der Kommunen soll von Hessen-Forst immer dann besonders unterstützt werden, wenn geeignete gemeindeeigene Grundstücke als Hilfsflächen für die Infrastruktur in die Planungen einbezogen werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/AS

Nr. 8– ED 92 vom 18.07.2012

ED 93

Beabsichtigte Neuregelung des Rechts des Waldes in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, eine Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften durchzuführen. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat u. a. den kommunalen Spitzenverbänden den Gesetzentwurf mit der Bitte übermittelt, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Regelungsvorschläge beinhalten eine umfassende Novellierung des Hessischen Rechts des Waldes und der Forstwirtschaft. Im Zuge der Novelle soll das bisherige Hessische Forstgesetz ebenso aufgehoben werden wie die Verordnung über Betreten des Waldes und das Reiten und Fahren im Walde vom 13. Juli 1980 (GVBl. I S. 291), die Verordnung über Forstausschüsse vom 14. Juli 2006 (GVBl. I S. 437), die Verordnung über das Ausscheiden von Gemeindeforstbetrieben aus der staatlichen Betreuung und deren Wiederaufnahme vom 15. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1071) und die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700).

In der Rechtsanwendung sind nach unseren Beobachtungen aus der Rechtsberatung und Prozessvertretung der Städte und Gemeinden vor allem Fragen im Zusammenhang mit drei Problemkreisen aufgetaucht:

1) Betreten des Waldes einschl. Radfahren und Reiten:

Hier würde das Hessische Waldgesetz (HWaldG), wie es in dem Entwurf gefasst ist, Neuregelungen in §§ 15 – 17 enthalten.

2) Die Beförsterungskosten würden in § 19 Abs. 3 HWaldG geregelt.

3) Das Ausscheiden aus der staatlichen Beförsterung ist in § 19 Abs. 1 und Abs. 5 HWaldG geregelt.

Der Gesetzentwurf kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Mitwirkung/Stellungnahmen heruntergeladen werden.

In Art. 2 enthält der Gesetzentwurf auch Vorschläge zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

Sollten aus Ihrer Sicht Anmerkungen zu dem Entwurf zu machen sein, die der Hessische Städte- und Gemeindebund in seiner Stellungnahme berücksichtigen sollte, bitten wir um ihre geschätzte Rückäußerung bis **01.08.2012**.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1/2-Ju/Dr. R./AS

Nr. 8– ED 93 vom 18.07.2012

ED 94**Bundesvereinigung schließt Gesamtvertrag mit vg media ab**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (vg media) einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der bereits in Kraft getreten ist. Im Ergebnis erhalten die Kommunen als mittelbare Mitglieder der Bundesvereinigung einen Gesamtvertragsnachlass von zwanzig Prozent auf alle von der vg media festgesetzten Tarife. Als Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender vergibt die vg media Lizenzen für die öffentliche Darbietung entsprechender Rundfunksendungen sowie deren Weiterleitung innerhalb kommunaler Einrichtungen. Ein wichtiger Anwendungsfall ist die Rundfunk-Wiedergabe in Senioren-, Pflegeheimen und ähnlichen kommunalen Einrichtungen.

Der nun abgeschlossene Gesamtvertrag entspricht weitgehend der bereits im Jahr 2008 in Kraft getretenen Vereinbarung mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Die vg media verpflichtet sich in dem neuen Vertrag, den Kommunen unter Abzug einer Ermäßigung von zwanzig Prozent die erforderlichen Lizenzen einzuräumen, um Fernseh- und Radioprogramme

- zu den und innerhalb der kommunalen Einrichtungen weiterzusenden,
- innerhalb der kommunalen Einrichtungen durch Zuführung der Sendesignale an bereitgestellte Empfangsgeräte öffentlich wiederzugeben und/oder
- durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen innerhalb der Einrichtung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Von Bedeutung ist der neue Gesamtvertrag etwa für kommunale Wellness-Einrichtungen (s. hierzu DStGB Aktuell 33/2010-02), vor allem aber für Senioren- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen, in denen Hörfunk- und Fernsehsignale in Gemeinschaftsräume oder Zimmer der Bewohner weitergeleitet werden. Neben den Urheberrechten der Sendeunternehmen, die von der vg media wahrgenommen werden, sind davon auch die Urheberrechte betroffen, die von der GEMA, der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) sowie der vg Wort wahrgenommen werden. Während die GEMA-Tarife die Lizenzen für vg Wort und GVL umfassen, hat die vg media einen eigenen Tarif für die Übertragung von Rundfunksignalen in Heimzimmer aufgestellt, zugleich aber die GEMA mit dem Inkasso beauftragt. Aufgrund des neuen Gesamtvertrags gewährt die GEMA den zwanzigprozentigen Rabatt nun sowohl auf ihren eigenen, als auch auf den Tarif der vg media.

Nähere Informationen stellt die GEMA unter

www.gema.de/musiknutzer/lizenzieren/meine-lizenz/seniorenheime.html

bereit.

Der Text des Gesamtvertrags zwischen Bundesvereinigung und Vg media sowie die als Anlage beigefügte Liste aller von der vg media vertretenen Rundfunkunternehmen können bei Interesse bei der Geschäftsstelle anfordert werden.

Von der Gerätegebühr zur Betriebsstättenabgabe – Fragen und Antworten zum neuen Rundfunkbeitrag aus kommunaler Sicht

Zum 01.01.2013 wird die bisherige geräteabhängige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag abgelöst. Maßgeblich für die Bemessung der kommunalen Rundfunkbeitragspflicht sind dann Art und Anzahl von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen. Ob an diesen sogenannten Orten der potenziellen Mediennutzung tatsächlich Rundfunkgeräte bereitgehalten werden, ist damit unerheblich. Der folgende Fragen- und Antwortenkatalog informiert die kommunalen Beitragsschuldner über das neue Regelwerk.

1) Konzeptionelle und rechtliche Grundlagen der Beitragsbemessung

1) Warum wurde das Rundfunkgebührenrecht novelliert?

Die Gesetzesänderung geht auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom Oktober 2006 in Bad Pyrmont zurück, mit dem die Rundfunkkommission beauftragt wurde, ein Alternativkonzept zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Dem Beschluss lag die Überzeugung zugrunde, dass eine Abkehr von der geräteabhängigen Gebührenerhebung erforderlich war, weil angesichts der Konvergenz der Empfangsgeräte ein strukturelles Erhebungs- und Vollzugsdefizit drohte. Damit ist gemeint, dass eine zunehmende Zahl von insbesondere mobilen Gerätetypen zum Rundfunkempfang (auch über das Internet) geeignet ist und dass eine geräteabhängige Gebührenerhebung daher nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand und entsprechendem Ermittlungsdruck zulasten der Gebührenschildner möglich ist. Vor diesem Hintergrund soll das neue Finanzierungssystem auch die gesamt-gesellschaftliche Akzeptanz verbessern.

Aufgrund eines Eckpunktepapiers der Rundfunkkommission hat die Ministerpräsidentenkonferenz Ende 2010 einen Staatsvertrag zur Einführung eines geräteunabhängigen Rundfunkbeitragsmodells beschlossen, der nachfolgend ratifiziert wurde und Anfang 2013 in Kraft tritt.

2) Was ist die rechtliche Grundlage des neuen Rundfunkbeitrags?

Die Grundsätze zur Beitragserhebung enthält der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeiStV), der durch Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄndStV) am 01.01.2013 in Kraft gesetzt wird. Durch Art. 6 des 15. RÄndStV wird auch der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV) geändert, der in § 8 die Höhe des Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro festsetzt. Als Auslegungshilfe der einschlägigen Vertragstexte dient die amtliche Begründung zum 15. RÄndStV. Der Staatsvertrag wurde durch Ratifizierung in den jeweiligen Landesparlamenten zu geltendem Landesrecht. Der Wortlaut des 15. RÄndStV ist zusammen mit der amtlichen Begründung auf der Internetseite der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz unter www.rlp.de/ministerpraesident/staatskanzlei/medien/ veröffentlicht.

3) Welches Konzept liegt dem neuen Finanzierungssystem zugrunde?

In Abkehr von der bisherigen gerätebezogenen Gebührenbemessung knüpft der RBeiStV die Abgabepflicht an bestimmte Raumeinheiten als Orte der potenziellen Mediennutzung an. Diese Raumeinheiten sind im privaten Bereich Wohnungen; im für die Kommunen relevanten nicht-privaten Bereich kommt es auf Art und Anzahl der Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge an. Unmaßgeblich sind somit Art und Anzahl der zum Rundfunkempfang geeigneten Geräte. Auch die Tatsache, dass in einer Betriebsstätte oder einem Kraftfahrzeug im Einzelfall gar kein Empfangsgerät vorhanden ist, befreit nicht von der Beitragspflicht.

4) Wie hoch ist der neue Rundfunkbeitrag?

Entsprechend dem neuen Bemessungskonzept wird die Unterscheidung zwischen neuartigen und herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräten sowie zwischen Grund- und Fernsehgebühr aufgehoben. § 8 RFinStV setzt die Höhe eines ganzen Rundfunkbeitrags auf monatlich 17,98 Euro fest, was der seit Anfang 2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte entspricht. Dieser Grundbeitrag reduziert oder erhöht sich nach Maßgabe des § 5 RBeiStV.

II) Die Kommunen als Beitragsschuldner

5) Welche kommunalen Einrichtungen sind eigenständige Beitragsschuldner?

Das neue Regelwerk zur Beitragsbemessung unterscheidet zwischen dem privaten Bereich gemäß §§ 2 ff RBeiStV und dem nicht privaten Bereich gemäß §§ 5, 6 RBeiStV. Der nicht private Bereich umfasst neben privatwirtschaftlichen Unternehmen alle juristischen Personen, auch Hoheitsträger einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften. Eine generelle Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen ist nicht vorgesehen.

Beitragsschuldner sind die Kommunen in ihrer Funktion als Inhaber von Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 S. 1 RBeiStV, hierzu Fragen 8 ff) und Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV, hierzu Fragen 13, 14). Als Inhaber einer Betriebsstätte definiert § 6 Abs. 2 S. 1 RBeiStV die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird, wobei die Eintragung in eines der in § 6 Abs. 2 S. 2 RBeiStV genannten Register die Vermutung der Inhaberschaft begründet. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

Kommunale Einrichtungen sind somit eigenständige Beitragsschuldner, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts). Im Hinblick auf nicht rechtsfähige kommunale Einrichtungen, die zugleich beitragspflichtige Betriebsstätten sind oder innehaben, ist der Beitragsschuldner die jeweilige Kommune als juristische Person (Körperschaft) des öffentlichen Rechts. Vor diesem Hintergrund dürfte es sich empfehlen, dass die rundfunkrechtlichen Auskunftspflichten (s. hierzu Frage 20) durch die jeweils beitragspflichtige Einrichtung erfüllt werden. So können Verwaltungs- und Kostenverantwortung zusammengeführt und nicht zuletzt Doppelmeldungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Bearbeitung der Antwortbögen der GEZ.

Die unter www.rundfunkbeitrag.de/service/infomaterialien-und-formulare.shtml veröffentlichten spezifischen Antwortbögen werden allerdings von der GEZ auch an nicht rechtsfähige Einrichtungen der jeweiligen Kategorie (z.B. Schulen) versandt (zur GEZ s. Frage 18).

6) Wer ist Beitragsschuldner für Betriebsstätten, die Kommunen (etwa als Vermieter) anderen Nutzern überlassen?

Maßgeblich sind nicht die Eigentumsverhältnisse, sondern der rundfunkbeitragsrechtliche Inhaberbegriff. Es kommt somit darauf an, ob die jeweilige Betriebsstätte im Namen der Kommune genutzt wird (s. § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV, hierzu Frage 5).

Beitragsschuldner für Raumeinheiten, die eine Kommune als Wohnung zur Verfügung stellt, ist gemäß § 2 Abs. 1, 2 RBeiStV der jeweilige Bewohner. Allerdings nimmt § 3 Abs. 2 RBeiStV vom Wohnungsbegriff bestimmte Beherbergungsstätten (z.B. Internate, Pflegeheime und Krankenhäuser) aus, die somit nach Maßgabe der §§ 5, 6 RBeiStV als beitragspflichtige kommunale Betriebsstätten in Betracht kommen.

Auch im Hinblick auf Raumeinheiten, die Kommunen zu Nicht-Wohnzwecken zur Verfügung stellen, insbesondere vermieten, ist Beitragsschuldner derjenige, der die jeweilige Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt. Kommunale Einrichtungen wie etwa Sportstätten, die einer Vielzahl von Nutzern (z.B. Vereinen) zur zeitlich begrenzten Nutzung offen stehen, dürften der Kommune als Inhaber und somit als Beitragsschuldner zuzurechnen sein.

7) Wer ist Beitragsschuldner für fremde Raumeinheiten, die eine Kommune (etwa als Mieter) nutzt?

Auch insofern sind die Eigentumsverhältnisse unerheblich; entscheidend ist vielmehr, ob die Kommune die Raumeinheiten im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1, 2 RBeiStV als Betriebsstätteninhaber nutzt (s. Frage 5).

III) Die beitragspflichtigen „Orte potenzieller Mediennutzung“

8) Was ist eine Betriebsstätte im rundfunkbeitragsrechtlichen Sinne?

Der in § 6 Abs. 1 RBeiStV definierte Begriff der Betriebsstätte soll den wichtigsten Ort der potenziellen Mediennutzung im nicht-privatem Bereich beschreiben. Abweichend von § 12 der Abgabenordnung erfasst der Betriebsstättenbegriff gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit“. Die amtliche Begründung umschreibt dies mit „dreidimensional umbaute Räume und Betriebsflächen innerhalb einer Raumeinheit“. Weiter wird dort ausgeführt, dass Baustellen und Baucontainer für den Bauunternehmer und die auf Baustellen tätigen Gewerke keine Beitragspflicht auslösen; gleiches gelte für Funktionsräume von Reinigungsfirmen an deren Einsatzort. § 6 Abs. 1 S. 3 RBeiStV stellt klar: „Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an“. Die amtliche Begründung ergänzt, dass es für den Betriebsstättenbegriff nicht auf die Nutzungsdauer ankommt, verweist aber auf die Möglichkeit der temporären Stilllegung gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 RBeiStV (s. hierzu Frage 16).

Aus dem Gesetzeszweck, die Orte potenzieller Mediennutzung zu erfassen, und aus der Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die menschliche Nutzung von Raumeinheiten lässt sich schließen, dass der Betriebsstättenbegriff neben dem eigenständigen Zweck auch voraussetzt, dass sich in der fraglichen Raumeinheit zumindest zeitweise potenzielle Mediennutzer aufhalten (zu Betriebsstätten ohne Arbeitsplatz vgl. Frage 17). Keine Betriebsstätten sind die dem privaten Bereich zuzuordnenden Wohnungen im Sinne der §§ 2, 3 Abs. 1 RBeiStV, wohl aber die in § 3 Abs. 2 RBeiStV vom Wohnungsbegriff ausgenommenen Beherbergungsstätten (s. hierzu Frage 6).

9) Wann werden mehrere Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst?

Zentrales Element des Betriebsstättenbegriffs ist der eigenständige Zweck im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV. Je nachdem, ob kommunale Einrichtungen, die räumlich zusammenhängen, einem einheitlichen oder jeweils eigenständigen Zwecken dienen, handelt es sich um eine einheitliche oder jeweils eigenständige Betriebsstätten. Zur Konkretisierung des maßgeblichen Zweckbegriffs sind sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die amtliche Begründung wenig ergiebig.

Der für die Begleitkommunikation zum neuen Rundfunkbeitrag verantwortliche Südwestrundfunk vertritt in einem Informationstext für Behörden – ohne dies zu begründen – die Auffassung, dass es hinsichtlich der Eigenständigkeit des Zwecks darauf ankomme, ob die jeweiligen Einrichtungen „auch von privater Hand oder in der Form eines Kommunalunternehmens betrieben werden können“. Die kommunalen Spitzenverbände legen den Gesetzeswortlaut dem Sinne aus, dass zusammenhängende Raumeinheiten eines kommunalen Beitragsschuldners (s. Frage 5) einem einheitlichen öffentlichen Zweck dienen. Für diese Sichtweise spricht die Tatsache, dass der RBeiStV innerhalb des nicht-privaten Bereichs Kommunen und Privatunternehmen gleichbehandelt. Denn für zusammenhängende Raumeinheiten eines Privatunternehmens dürfte ein einheitlicher Zweck unterstellt werden, ohne dass eine Binnendifferenzierung nach Aufgabenbereichen (z. B. Produktion, Vertrieb oder Verwaltung) vorgenommen wird. Mangels gesetzlicher Konkretisierung des Zweckbegriffs spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz, der hoheitliche Eingriffe wie die Erhebung von Abgaben unter den Vorbehalt hinreichend bestimmter Ermächtigungen stellt, für eine weite Auslegung.

Folgt man der Auffassung des Südwestrundfunks, so dienen jedenfalls Raumeinheiten, etwa innerhalb eines Rathausgebäudes, in denen „reine Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden“, einem einheitlichen Zweck. Als Gegenbeispiele nennt der Südwestrundfunk „Räumlichkeiten von selbstständigen öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (wie zum Beispiel Bibliothek, Schwimmbad, Einrichtung für Behinderte, Kindergärten)“. So sei ein städtischer Kindergarten im Untergeschoss eines Rathausgebäudes als eigenständige Betriebsstätte zu erfassen. Im Anschluss an die Betriebsstatendefinition heißt es in § 6 Abs. 1 S. 2 RBeiStV: „Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die dem selben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“. Laut amtlicher Begründung setzt diese gemeinsame Erfassung voraus, dass die Raumeinheiten dem gleichen Zweck im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 RBeiStV (s.o.) dienen.

10) Wie wird die Anzahl der Beschäftigten in kommunalen Betriebsstätten ermittelt?

Gemäß § 5 Abs. 1 RBeiStV bemisst sich die Höhe des für eine Betriebsstätte zu leistenden Rundfunkbeitrags nach der Zahl der Beschäftigten. Je nach Beschäftigtenzahl ist eine zehnstufige degressive Staffelung von einem Drittel des Rundfunkbeitrags (null bis acht Beschäftigte) bis zu 180 Rundfunkbeiträgen (20 000 oder mehr Beschäftigte) vorgesehen.

§ 6 Abs. 4 RBeiStV definiert die Beschäftigten als „alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden“. Eine Beitragsreduktion für Teilzeitbeschäftigte findet laut amtlicher Begründung nicht statt. Geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber auf 400-Euro-Basis) werden aber ausdrücklich vom Beschäftigten-

begriff ausgenommen. Da dies mit der Sozialversicherungsfreiheit begründet wird, dürfen dahingegen Mitarbeiter in der sogenannten Gleitzone bis 800 € sowie Beschäftigte mitzuzählen sein, die sich im Rahmen des sogenannten Blockmodells in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden. Im Hinblick auf den maßgeblichen Jahresdurchschnitt muss die Beschäftigtenzahl laut amtlicher Begründung nicht für jeden Monat oder für jedes Quartal (vgl. § 7 Abs. 3 RBeiStV) ermittelt werden: „In der Regel wird es auf den Durchschnitt der Beschäftigtenzahl des vorangegangenen Kalenderjahres ankommen. Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt dann ab dem 01. April des jeweiligen Jahres (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).“

Wenig ergiebig ist der Gesetzeswortlaut bezüglich der Frage, ob nur die *beim Inhaber der jeweiligen Betriebsstätte* Beschäftigten zu erfassen sind. Relevant ist diese Frage aus kommunaler Sicht vor allem im Hinblick auf das Lehrpersonal, das im Landesdienst beschäftigt ist und an kommunalen Schulen eingesetzt wird. Der Südwestrundfunk hat – ohne dies zu begründen – in einem Schreiben an den DStGB die Position vertreten, dass Lehrer der jeweiligen Schule als kommunaler Betriebsstätte zuzurechnen seien. Die kommunalen Spitzenverbände vertreten die gegenteilige Auffassung und berufen sich insofern auf die amtliche Begründung (S. 26), in der es heißt: „Leiharbeitnehmer werden an der Betriebsstätte ihres Arbeitgebers und nicht an der Betriebsstätte des Entleihers erfasst.“ Auf Seite 25 nimmt die amtliche Begründung zudem ausdrücklich Bau- und Reinigungspersonal von der Erfassung an ihrem Einsatzort aus (s. Frage 8). Die genannten Passagen sind analogiefähig im Hinblick auf das Lehrpersonal an kommunalen Schulen, das somit dem jeweiligen Bundesland als Arbeitgeber zuzurechnen ist.

Hervorzuheben ist auch die folgende Aussage der amtlichen Begründung (S. 26): „Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder wechselnden Einsatzorten werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet.“ Es obliegt den Kommunen, in diesem Sinne die Mehrfacherfassung von Beschäftigten zu vermeiden. Da der Gesetzestext und die Begründung insoweit keine Vorgaben machen, dürfte ein gewisser Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Zuordnung von Mitarbeitern bestehen, die in mehreren Betriebsstätten arbeiten. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass auch für Betriebsstätten, denen keine Beschäftigten zuzuordnen sind, ein Drittel des Rundfunkbeitrags erhoben wird. Die Zuordnung von Beschäftigten mit wechselnden Einsatzorten zu einer konkreten Betriebsstätte ist allerdings von Bedeutung im Hinblick auf die Überschreitung der Beitragsstufen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 RBeiStV (s. Frage 10) und die Beitragsbefreiung für Betriebsstätten ohne eingerichteten Arbeitsplatz (s. hierzu Frage 17).

11) Was ist bei Beherbergungsstätten zu beachten?

Nicht als Wohnung, sondern als Betriebsstätten gelten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 RBeiStV „Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte im Seminar- und Schulungszentren“ (s. Frage 6).

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 RBeiStV ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom „Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit“. Die Beitragspflicht für Beherbergungsstätten soll der dort gegebenen Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung Rechnung tragen. Sie tritt neben die Beitragspflicht der jeweiligen Betriebsstätte. Die amtliche Begründung stellt klar, dass die Beitragsfreiheit der ersten Raumeinheit sowohl für Hotel- und Gästezimmer als auch für Ferienwohnungen gilt. Weiter heißt es dort: „Unterkunftsräume in Bildungseinrichtungen, die an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen und nicht an Dritte vermietet werden, sind keine Raumeinheiten im Sinne von Nummer 1.“

12) Inwieweit sind Motorschiffe beitragspflichtig?

Gemäß § 6 Abs. 3 RBeiStV gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff als Betriebsstätte. Nicht gewerblich genutzt sind laut amtlicher Begründung solche Schiffe, die zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken genutzt werden (z.B. Polizei- oder Feuerweherschiffe). Auf gewerblich genutzte Motorschiffe ist das für Betriebsstätten geltende Regelwerk einschließlich der Privilegierungstatbestände entsprechend anzuwenden. Dabei dürfte die Schiffsbesatzung regelmäßig einer an Land befindlichen Betriebsstätte zuzuordnen sein (vgl. Frage 10).

13) Inwieweit sind Kraftfahrzeuge beitragspflichtig?

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten „vom Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an“. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist (§ 6 Abs. 2 S. 3 RBeiStV).

Auch im Hinblick auf Kraftfahrzeuge unterstreicht die amtliche Begründung die typisierende Betrachtungsweise, nach der Raumeinheiten, in denen üblicherweise eine Rundfunknutzung stattfindet, die Beitragspflicht auslösen, ohne dass es auf das Bereithalten eines Empfangsgerätes ankommt. Die neben die Beitragspflicht für Betriebsstätten tretende Kfz-Beitragspflicht wird mit der Möglichkeit besonders intensiver Mediennutzung begründet.

§ 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 RBeiStV definiert Kraftfahrzeuge als „Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden“. Zur näheren Eingrenzung der drei genannten Fahrzeugklassen verweist die amtliche Begründung auf Anhang 2 der EU-Rahmenrichtlinie 2007/46/EG. Wegen des Zulassungskriteriums sind stillgelegte sowie solche Kraftfahrzeuge, die nach der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr keiner Zulassung bedürfen, beitragsfrei, was etwa auf bestimmte landwirtschaftliche oder Baufahrzeuge zutrifft.

Die Kfz-spezifische Beitragspflicht entsteht nicht für Dienstfahrten kommunaler Beschäftigter in Privatfahrzeugen, weil diese nicht auf kommunale Einrichtungen zugelassen sind. Im Übrigen entfällt laut amtlicher Begründung die Beitragspflicht für fremdnützige Fahrten im Privatwagen, auch für solche, für die Fahrtkostenersatz gewährt wird.

IV) Die kommunalrelevanten Privilegierungstatbestände

14) Inwieweit sind Kraftfahrzeuge privilegiert?

§ 5 Abs. 2 S. 2 RBeiStV befreit jeweils ein Kraftfahrzeug für jede *beitragspflichtige* Betriebsstätte desselben Inhabers von der Kfz-Beitragspflicht. Die amtliche Begründung unterstreicht die abstrakte Betrachtungsweise dieser Kfz-Beitragsbefreiung: „Einer konkreten Zuordnung oder gar Ummeldung eines Kraftfahrzeugs zu einer beitragspflichtigen Betriebsstätte desselben Inhabers bedarf es hierzu nicht. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kraftfahrzeuge erfolgt vielmehr, indem die Anzahl beitragspflichtiger

Betriebsstätten von der Anzahl [der beitragspflichtigen] Kraftfahrzeuge desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.“ Sofern die Anzahl der Kfz die Anzahl der Betriebsstätten übersteigt, bewirkt somit jede zusätzliche Betriebsstätte (mit eingerichtetem Arbeitsplatz, s. hierzu Frage 17), für die mit null bis acht Beschäftigten nur ein Drittel-Beitrag zu entrichten ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 RBeiStV, hierzu Frage 10), dass zwei Drittel-Beiträge (Differenz zum ganzen Kfz-Beitrag) eingespart werden.

Für die beitragspflichtigen Kfz bleibt zu prüfen, ob diese auf eine Einrichtung zugelassen sind, die gemäß § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegiert ist (s. hierzu Frage 15). Gegebenenfalls ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV die Kfz-Beitragspflicht mit dem Betriebsstättenbeitrag abgegolten. Nach der Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände gilt diese Befreiung von der Kfz-Beitragspflicht auch für solche nach Satz 1 privilegierten Einrichtungen, die (etwa mit bis zu acht Beschäftigten oder ohne eingerichteten Arbeitsplatz) nur einen Drittel-Beitrag oder keinen Beitrag zu entrichten haben. Voraussetzung ist allerdings, dass die jeweiligen Fahrzeuge nicht nur auf den Inhaber der privilegierten Einrichtung, sondern *auf die Einrichtung selbst* zugelassen sind. Eine Kommune kann diese Voraussetzung erfüllen, indem Fahrzeuge einer privilegierten Einrichtung auf diese Einrichtung (nicht die Kommune) zugelassen werden. In Betracht kommt dies allerdings nur bei rechtsfähigen Einrichtungen wie etwa einem eingetragenen Verein als Träger einer kommunalen Feuerwehr. Laut amtlicher Begründung gilt die Befreiung der auf privilegierte Einrichtungen zugelassenen Kraftfahrzeuge entsprechend, „wenn eine Einrichtung mehrere Betriebsstätten hat und die vorhandenen Kraftfahrzeuge nicht eindeutig zugeordnet werden können“. Werden zum Beispiel alle Feuerwehrfahrzeuge auf eine Feuerwehr als gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 RBeiStV privilegierte Einrichtung zugelassen, so sind diese Fahrzeuge ungeachtet der Zuordnung zu einzelnen Betriebsstätten (Feuerwachen) beitragsfrei.

15) Welche kommunalen Einrichtungen sind rundfunkbeitragsrechtlich privilegiert?

In § 5 Abs. 3 RBeiStV wird für Betriebsstätten der dort genannten Einrichtungen die einheitliche Obergrenze von einem Rundfunkbeitrag festgelegt. Eine Beitragsbefreiung oder eine niedrigere Beitragspflicht, etwa für Betriebsstätten mit bis zu acht Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RBeiStV (s. Frage 10), bleiben von dieser Begrenzung unberührt. Ergebnisrelevant ist die Begrenzung auf einen Rundfunkbeitrag daher nur im Hinblick auf Betriebsstätten mit zwanzig oder mehr Beschäftigten. Zu beachten ist aber die Beitragsbefreiung gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 RBeiStV für alle Kraftfahrzeuge, die auf eine gemäß Satz 1 privilegierte Einrichtung zugelassenen sind (s. Frage 14). Insofern ist die Privilegierung der jeweiligen Einrichtung auch für Betriebsstätten mit bis zu 19 Beschäftigten von Bedeutung.

Der Katalog privilegierter Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV umfasst zum einen bestimmte Zwecke unabhängig von ihrer Rechtsform und zum anderen bestimmte Rechtsformen unabhängig vom Zweck. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV auf Verlangen nachzuweisen, soweit der jeweilige Privilegierungsstatbestand die Gemeinnützigkeit voraussetzt. Dieser Nachweis gilt gemäß § 14 Abs. 8 RBeiStV für solche nach § 5 Abs. 3 RBeiStV privilegierten Einrichtungen als erbracht, die Anfang 2013 nach § 5 Abs. 7 des alten Rundfunkgebührenstaatsvertrags befreit waren. Im Übrigen ist der Nachweis durch Vorlage des Freistellungsbescheids zu erbringen, den das zuständige Finanzamt der gemeinnützigen Einrichtung ausstellt.

Da keine allgemeine Privilegierung zugunsten öffentlicher, kommunaler oder gemeinnütziger Zwecke vorgesehen ist, muss im Hinblick auf jede kommunale Einrichtung geprüft werden, ob ein Privilegierungsstatbestand einschlägig ist. Wegen der zentralen Bedeutung der Beitragsbeschränkung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 RBeiStV für die kommunale Pra-

xis werden die einzelnen Tatbestände sowie die entsprechenden Passagen aus der amtlichen Begründung nachfolgend tabellarisch dargestellt:

§ 5 Abs. 3 Nr. 1 – 6 RBeStV

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,

Amtliche Begründung (S. 21/22)

Satz 1 Nr. 1 umfasst sämtliche Dienste für Menschen mit Behinderung. Voraussetzung ist die Anerkennung des Trägers als gemeinnützig. Erfasst sind sämtliche Rechtsformen, also auch die gemeinnützige GmbH. Der Begriff „Einrichtungen“ bezieht sich auf den Träger der Betriebstätte. Die beispielhafte Aufzählung knüpft an bisherige Regelungen nur an, weil sie im Gegensatz zum bisherigen Recht nicht abschließend ist. Mit dieser Zweckorientierung können auch neue Entwicklungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung erfasst werden.

2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achtes Buch des Sozialgesetzbuches),

Satz 1 Nr. 2 nimmt im Wege einer dynamischen Verweisung auf das Achte Buch des Sozialgesetzbuches Bezug; dort werden die Voraussetzungen für die Anerkennung als Einrichtung der Jugendhilfe geregelt. Der Sammelbegriff „Einrichtungen“ wurde gewählt, um umfassende Aufzählungen zu vermeiden. Es kann sich also um vollstationäre, teilstationäre oder auch um Tagesgruppen handeln. Voraussetzungen sind auch den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zu entnehmen. Die Regelung berücksichtigt, dass Minderjährige im privaten Bereich keiner Beitragspflicht unterliegen.

3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,

Satz 1 Nr. 3 überführt den bisherigen § 5 Abs. 7 Nr. 4 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in neues Recht. Der Bezug zu Geräten für den betreuten Personenkreis entfällt aber. Es wird nicht mehr zwischen Geräten der Betreuten oder der Betreuer unterschieden. Erfasst werden alle Dienste mit der Ausrichtung auf Suchtkranke, zur Altenhilfe sowie zur Nichtsesshafterarbeit und als Spezialfall die Durchwandererheime. Auf die Rechtsform des Trägers kommt es nicht an. Oft handelt es sich um Wohngemeinschaften oder Gemeinschaftseinrichtungen; diese Konstellationen haben Ähnlichkeit mit einer Wohnung. Die Obergrenze setzt – neben sozialen Überlegungen – den Gedanken „eine Wohnung – ein Beitrag“ im nicht privaten Bereich um.

4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,

Satz 1 Nr. 4 knüpft im Unterschied zu den vorhergehenden Nummern an die Rechtsform an. Gemeinnützige Vereine und Stiftungen werden unabhängig von ihrem Tätigkeitsfeld einbezogen. Dies hängt mit den besonderen Voraussetzungen zusammen, die erfüllt sein müssen, um als Verein oder Stiftung als gemeinnützig anerkannt zu werden.

5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz

Satz 1 Nr. 5 regelt jetzt einheitlich für allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen und Hochschulen, dass mit maximal einem Beitrag alle Zahlungsverpflichtungen abgegolten sind. Gleichgestellt werden anerkannte Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Die Norm erfasst den staatlichen Bildungsbereich. Kommerzielle Bildungseinrichtungen unterfallen der Regelung

des Absatz 1. Es entfallen bisherige mehrfache Gerätegebühren und damit die schwierigen Melde- und Abgrenzungsfragen.

6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Satz 1 Nr. 6 betrifft Einrichtungen, die der öffentlichen Abwehr von Gefahren und Hilfe in Notständen dienen (vgl. z. B. § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes). Maßgeblich sind die einschlägigen Landesgesetze über den Brandschutz, Rettungsdienst und technischen Hilfsdienst, die Polizei sowie den Zivil- und Katastrophenschutz. Die Regelung gilt zunächst direkt für Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Werks- und Betriebsfeuerwehren (vgl. etwa § 7 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland) sowie für die Polizei. Soweit zur Erfüllung von Aufgaben in der allgemeinen Hilfe neben der Feuerwehr andere öffentliche oder private Hilfsorganisationen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls vom Gesetzeszweck erfasst. Maßgeblich ist das jeweilige Landesrecht, das diese Einrichtungen entweder direkt benennt (z. B. in § 17 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz: der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser-Hilfsdienst und das Technische Hilfswerk) oder allgemein den Kreis der Berechtigten umschreibt (z. B. in Artikel 7 Abs. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes: zur Katastrophenhilfe Verpflichtete, wie etwa „freiwillige Hilfsorganisationen“ oder „sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“). Der Zivil- und Katastrophenschutz kann also sowohl in öffentlicher als auch privater Hand liegen. Als Betriebsstätten, für die diese Regelung anzuwenden ist, kommen z. B. sog. Betriebshöfe, Fahrzeugdepots oder Einsatzzentralen in Betracht.

16) Inwieweit sind stillgelegte Betriebsstätten und Kfz beitragsfrei?

Gemäß § 7 Abs. 2 RBeiStV endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraftfahrzeugs endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt wird (s. Frage 19). Bei der Abmeldung sind die spezifischen Mitteilungs- und Nachweispflichten gemäß § 8 Abs. 5 RBeiStV zu beachten (s. Frage 20).

Zudem sieht § 5 Abs. 4 S. 1 RBeiStV insoweit eine Beitragsbefreiung vor „als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist“. Satz 2 verweist bezüglich der Einzelheiten des Verfahrens auf die nach § 9 Abs. 2 RBeiStV zu erlassenden Satzungen. Einstweilen stellt die amtliche Begründung klar, dass die Beitragsfreiheit nur für den Zeitraum gilt, in dem die Betriebsstätte stillgelegt ist. Als Möglichkeiten der Glaubhaftmachung werden beispielhaft ein Ausdruck der aktuellen Internetseite des Betriebs sowie Stromrechnungen genannt. Mögliche Anwendungsfälle aus der kommunalen Praxis sind Betriebsstätten des Winterdienstes, Freibäder oder sonstige saisongebundene Einrichtungen.

17) Welche weiteren kommunalrelevanten Befreiungstatbestände sind zu beachten?

Gemäß § 5 Abs. 5 RBeiStV ist kein Rundfunkbeitrag zu errichten für Betriebsstätten,

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,

2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder

3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

Nummer 1 trägt laut amtlicher Begründung der Tatsache Rechnung, dass Kirchen oder vergleichbare Räume nicht geeignet sind, eine Beitragspflicht zu begründen. Die im Lichte der grundgesetzlichen Religionsfreiheit auszulegende Befreiung gelte nicht nur für christliche Kirchen. Weiter heißt es: „Erforderlich ist ein religionstypischer Widmungsakt. Gelegentlich abgehaltene Gottesdienste begründen keine Ausnahme von einer im Übrigen bestehenden Beitragspflicht. Dies gilt allein für den Kirchenraum beziehungsweise Raum, der für den Gottesdienst bestimmt ist; angrenzende Verwaltungsräume, zum Beispiel Pfarrämter, werden damit nicht freigestellt.“ Kommunale Anwendungsbeispiele dieses Befreiungstatbestandes sind Friedhofskapellen.

Nummer 2 nimmt abgrenzbare Grundstücke oder Bauten, die zwar dem Betriebsstättenbegriff unterfallen (s. hierzu Frage 8), in denen aber kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, von der Beitragspflicht aus. Als Beispiele für solche Betriebsstätten, in denen Beschäftigte nur gelegentlich eine Tätigkeit ausüben, benennt die amtliche Begründung „Trafohäuschen, Heuschöber und Kaimauer“. Der Südwestrundfunk hat auf Anfrage klargestellt, dass der Begriff „eingerichteter Arbeitsplatz“ nicht in dem Sinne gegenständlich zu verstehen ist, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände wie etwa ein Schreibtisch vorhanden sein müssen. Der Arbeitsplatzbegriff setze vielmehr voraus, dass „mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet“ wird. Kommunen unterhalten zahlreiche Einrichtungen, in denen nur gelegentlich gearbeitet wird; mögliche Beispiele sind Fahrzeugdepots, Bauhöfe oder technische Bauwerke, die nur sporadisch, etwa zu Kontrollzwecken aufgesucht werden, Jugend- und Seniorenclubs, Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Sportanlagen sowie sonstige Betriebsstätten, die einer Vielzahl von Nutzern offenstehen, ohne dass eine Betreuung vor Ort stattfindet (vgl. hierzu auch Frage 6). Der Südwestrundfunk geht davon aus, dass insbesondere die Räumlichkeiten kleiner Ortsfeuerwehren, die nur selten für Übungen und Einsätze genutzt werden, regelmäßig beitragsfrei sind. Die in beitragsbefreiten Betriebsstätten nur gelegentlich arbeitenden Beschäftigten sind gegebenenfalls einer Betriebsstätte zuzuordnen, in der sie mehr als nur gelegentlich arbeiten (s. hierzu Frage 10). In Betracht kommt dies auch bei Haupt- und Nebengebäuden, die nicht zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden, weil sie auf getrennten Grundstücken liegen (s. Frage 9).

Nummer 3 entspricht laut amtlicher Begründung dem Grundsatz „eine Wohnung - ein Beitrag“. Der Heimarbeitsplatz kommunaler Mitarbeiter erhöht somit nicht die Beitragspflicht der entsprechenden kommunalen Einrichtung oder Kommune. Umgekehrt reduzieren Heimarbeitsplätze nur dann die gemäß § 5 Abs. 1 RBeiStV maßgebliche Beschäftigtenzahl einer kommunalen Betriebsstätte, wenn die entsprechenden Mitarbeiter ausschließlich von zuhause aus arbeiten.

V) Die Praxis der Beitragserhebung

18) Wie wird der Rundfunkbeitrag erhoben?

Die Beitragserhebung ist eine hoheitliche Tätigkeit. Neben den speziellen rundfunkrechtlichen Vorschriften finden daher auch die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wie die Verfahrensgesetze, die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder und die Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung. Der Rundfunkbeitrag wird per Bescheid festgesetzt. Bezüglich der Vollstreckung der Festsetzungsbescheide verweist § 10 Abs. 6 RBeiStV ausdrücklich auf das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und die Amtshilfe der zuständigen Vollstreckungsbehörden. Verstöße gegen bestimmte Anzeigepflichten sowie die länger als sechsmonatige Nichtleistung eines fälligen Rundfunkbeitrags werden in § 12 RBeiStV als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet. § 9 Abs. 2 RBeiStV ermächtigt die Landesrundfunkanstalten, die dort aufgelisteten Einzel-

fragen des Verfahrens der Beitragserhebung durch Satzungen zu regeln, die übereinstimmen sollen.

Zur Wahrnehmung der nach dem RBeiStV den Landesrundfunkanstalten zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ermächtigt § 10 Abs. 7 RBeiStV „die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten“. Die in diesem Sinne für den Gebühreneinzug nach bisherigem Recht zuständige Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) wird die entsprechenden Aufgaben rund um die Erhebung des neuen Beitrags ab Anfang 2013 unter dem neuen Namen „ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragsservice (AZDBS)“ wahrnehmen. Gemäß § 14 Abs. 6 RBeiStV kann die GEZ/ AZDBS gespeicherte Daten und erteilte Einzugsermächtigungen auch nach 2012 weiter nutzen.

19) Welchen zeitlichen Grenzen unterliegt die Beitragspflicht?

Der Rundfunkbeitrag ist gemäß § 7 Abs. 3 RBeiStV monatlich geschuldet und für jeweils drei Monate in der Mitte dieses Zeitraums zu leisten. Gemäß § 7 Abs. 1 RBeiStV beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner eine Betriebsstätte innehat beziehungsweise ein Kraftfahrzeug zugelassen wird. Gemäß Absatz 2 endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben einer Betriebsstätte beziehungsweise die Zulassung eines Kraftfahrzeugs endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies angezeigt worden ist (zur vorübergehenden Stille-gung s. Frage 16).

Gemäß Absatz 4 richtet sich die Verjährung der Beitragsforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt somit drei Jahre. Innerhalb dieser Frist können Beiträge auch rückwirkend erhoben werden. Gemäß der Übergangsbestimmung in § 14 Abs. 11 RBeiStV gilt dies auch nach Inkrafttreten des RBeiStV Anfang 2013 für nach bisherigem Recht zu entrichtende Rundfunkgebühren.

20) Welche Auskünfte müssen die Kommunen erteilen?

In § 8 Abs. 1 bis 4 RBeiStV werden Informationen aufgezählt, die der Beitragsschuldner anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen hat, um die genaue Beitragsbemessung zu ermöglichen. Verschärfte Anforderungen gelten gemäß Absatz 5 bei der Abmeldung von Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 14 Abs. 2 RBeiStV besteht bereits seit Anfang 2012 die Pflicht, auf Verlangen alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der erst ab Anfang 2013 entstehenden Beitragspflicht betreffen. Die GEZ hat die Abfrage der entsprechenden Daten bereits begonnen und hierzu unter Fristsetzung Antwortformulare an die Kommunen und deren Einrichtungen versandt. Kommunen, die sich zur Bearbeitung solcher Abfragen außerstande sehen, weil einzelne Auslegungsfragen anhand des vorliegenden Informationsmaterials nicht beantwortet werden können, sollten die GEZ zunächst um Fristverlängerung und um Beantwortung der offenen Fragen bitten.

Soweit der Beitragsschuldner seinen Auskunftspflichten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des RBeiStV Anfang 2013 nicht nachgekommen ist, wird gemäß § 14 Abs. 4 RBeiStV vermutet, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags der bis Ende 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr entspricht. Gemäß Absatz 5 kann diese Vermutung widerlegt und eine Rückerstattung bis Ende 2014 geltend gemacht werden.

Eine spezielle Nachweispflicht sieht § 5 Abs. 3 S. 3 RBeiStV im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit privilegierter Einrichtungen vor (s. hierzu Frage 15). Als Eigentümer von Wohnungen oder Betriebsstätten unterliegen Kommunen schließlich der nachrangigen

Auskunftspflicht über den Inhaber der Wohnung oder der Betriebsstätte gemäß § 9 Abs.1 S. 2 RBeiStV. Verstöße gegen einzelne Anzeigepflichten sind gemäß § 12 RBeiStV als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt.

VI) Ausblick

21) Wie ist das neue Finanzierungssystem juristisch zu bewerten?

Die grundlegende Novellierung führt in der kommunalen Praxis zu Auslegungsfragen, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen wurden und von der Rechtsprechung noch nicht geklärt werden konnten. Bei entsprechenden Problemen mit der Bewertung von Einzel-sachverhalten können sich die Kommunen an die GEZ oder den für die Begleitkommuni-kation zum neuen Rundfunkbeitrag zuständigen Südwestrundfunk wenden. Im Hinblick auf allgemein kommunalrelevante Auslegungsfragen, ins-besondere zur Zusammenfas-sung kommunaler Einrichtungen (s. Frage 9) und zur Erfassung des Lehrpersonals an kommunalen Schulen (s. Frage 10) bemüht sich auch der DStGB um die Abstimmung einer sachgerechten Vollzugspraxis mit den Rundfunkanstalten.

Im Übrigen steht jedem kommunalen Beitragsschuldner gegen einen Festsetzungs-bescheid der Rechtsweg offen. Das zuständige Verwaltungsgericht hat dann auch zu prüfen, ob die landesrechtliche Grundlage der Rundfunkbeitragserhebung mit dem hö-herrangigen Recht vereinbar ist. Die Landesgesetzgeber nehmen mit dem neuen Finan-zierungskonzept eine von der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannte Typi-sierungs- und Pauschalierungsbefugnis in Anspruch. Es ist aber nicht auszuschließen, dass im Einzelfall die geräteunabhängige Beitragserhebung mit dem Bundes- oder Verfassungs-recht in Konflikt gerät. Prüfungsmaßstäbe bilden etwa das abga-benrechtliche Äquiva-lenzprinzip, nach dem Abgabe und Gegenleistung nicht in einem groben Missverhältnis stehen dürfen oder der verfassungsrechtliche Gleichbe-handlungsgrundsatz, der es ver-bietet, vergleichbare Beitragsschuldner ungleich zu behandeln.

22) Wie ist das neue Finanzierungssystem politisch zu bewerten?

Die Landesgesetzgeber bekennen sich in der amtlichen Begründung zum Grundsatz der Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität. Insbesondere die Aufteilung des Beitrags-aufkommens zwischen privatem Bereich und Unternehmen sowie der öffent-lichen Hand soll gleich bleiben. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Neuregelung ist eine Evaluierung vorgesehen, um festzustellen, ob die angestrebten Ziele erreicht wurden. Unterstrichen werden die Revisionsbedürftigkeit des 15. RÄndStV und das Kriterium der Aufkommens-neutralität durch eine dem Vertragstext beigefügte Protokollerklärung aller Länder, mit der insbesondere die Beitragspflicht für Kfz hinterfragt wird.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen der Mitgliedskommunen des DStGB ist bereits abzusehen, dass das gesetzgeberische Ziel der Aufkommensneutralität verfehlt wird. Vor allem die Erfassung kleiner kommunaler Einrichtungen, die bisher mangels Be-reithalten von Empfangsgeräten nicht rundfunkgebührenpflichtig waren, aber auch die degressive Beitragsstaffelung nach Beschäftigtenzahlen und die Kfz-Beitragspflicht be-nachteiligen die Kommunen unangemessen und erschweren ihnen die dezentrale und bürgernahe Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die primäre Forderung, die die kommunalen Spitzenverbände zuletzt im Zuge der nun in Kraft getretenen Novellierung vorgetragen haben, besteht darin, die Kommunen generell rundfunkbeitragsrechtlich zu privilegieren, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls zu erleichtern. Zumindest aber gilt es, eine Verschiebung

des Beitragsaufkommens zulasten der Kommunen zu verhindern. Im Zuge der Evaluierung und Revision des neuen Finanzierungssystems wäre es auch denkbar, bei den Kommunen einen pauschalen Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der jeweiligen Gesamtzahl aller Mitarbeiter zu erheben, was nicht zuletzt einen erheblichen Bürokratieabbau bedeuten würde.

Quelle : Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dezernat 2 – AS

Nr. 8 – ED 95 vom 18.07.2012

Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien

Bereits seit längerer Zeit ist ein ständiges Anwachsen von Anfragen und (gerichtlichen) Streitverfahren über Lärmemissionen in Zusammenhang mit der Nutzung kommunaler Einrichtungen und Traditionsfesten in der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zu verzeichnen.

Dies betrifft sowohl Veranstaltungen in Bürgerhäusern bzw. Dorfgemeinschaftshäusern als auch sog. Traditionsveranstaltungen, die von den örtlichen Vereinen – insbesondere in den Sommermonaten unter freiem Himmel – veranstaltet werden. Als problematisch werden dabei die musikalischen Darbietungen und die bedingt durch ihre Frequenzen unregelmäßigen Musikgeräusche empfunden.

Sich gestört führende Nachbarn sind auf der Grundlage der §§ 1004, 906 BGB i.V.m. §§ 22 ff. BImSchG gegen derartige Beeinträchtigungen vorgegangen. Im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung wurde untersucht, ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, die dem Nachbarn zuzumuten ist. Bei der Beurteilung dieser Zumutbarkeit wurde im Wesentlichen auf die Immissionsrichtwerte zurückgegriffen, die entweder aus der TA-Lärm bzw. aus der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie resultieren. Diese Richtlinien sind als sog. vorweggenommene Sachverständigengutachten von den Gerichten angesehen worden. Soweit eine Überschreitung der in diesen Richtlinien verankerten Immissionsrichtwerten unter Berücksichtigung der Uhrzeiten der störenden Immissionen und des Gebietscharakters festgestellt wurde, kam es in der Folge entweder zum Verbot der Durchführung derartiger Veranstaltungen bzw. dass nur unter erheblichen Einschränkungen diese Veranstaltungen durchgeführt werden konnten. Exemplarisch ist hier auf die Rechtsprechung des VGH Kassel (Urt. v. 25.02.2005 Az. 2 UE 2890/04, abgedruckt in HSGZ 2005, S. 344 ff.) zu verweisen. Der VGH hat hier festgestellt, dass bei Überschreitung bestimmter Immissionswerte ab dem Zeitpunkt 22:00 Uhr – soweit die Veranstaltung nicht auf einen Alternativstandort verlegt werden kann – von der Kommune ein Zwangsgeld gegenüber dem Beschwerdeführer zu zahlen ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Hessische Städte- und Gemeindebund das Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) gesucht, um Erleichterungen für die Kommunen bei der Durchführung von Festen, Feierlichkeiten und sog. Traditionsveranstaltungen zu erreichen. Bereits seit dem Jahre 2004 kam es wiederholt zu Initiativen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes gegenüber dem zuständigen HMUELV als auch gegenüber dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, um eine Ausweitung der Sonderveranstaltungen im Rahmen der LAI-Freizeit-Lärm-Richtlinie zu erreichen.

Nach derzeitigem Stand ist festzustellen, dass das Umweltministerium die kommunalen Bedenken berücksichtigt und beabsichtigt, Erleichterungen für die Durchführung von Festen und Feierlichkeiten vor Ort zu erlassen. Derzeit ist vorgesehen, dass im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Leitfadens für die Sicherheit auf (Groß-)Veranstaltungen als Anlage Empfehlungen zum Lärmschutz bei Veranstaltungen im Freien aufgenommen werden. Soweit hier eine abschließende Abstimmung aller Beteiligten vorliegt, ist zu erwarten, dass sowohl der Leitfaden zur Sicherheit von (Groß-)Veranstaltungen und damit auch die Erleichterungen bzgl. des Lärmschutzes noch im August diesen Jahres veröffentlicht werden und damit konkret vor Ort Anwendung finden können.

Informationen diesbezüglich werden sowohl unsererseits im Eildienst als auch auf unserer Homepage erfolgen.

ED 97

Aktuelle Information zum Feuerwehrbeschaffungskartell
Stand: 05.07.2012

Am 04. Juli 2012 hat der in Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ beauftragte Gutachter, Professor Dr. Lademann, Hamburg, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann, die das Gutachten im Rahmen ihrer erforderlichen Selbstreinigung finanziert haben, erste **vorläufige Ergebnisse** seines Schadensgutachtens vorgestellt. Dieses Gutachten soll im Ergebnis die Frage beantworten, ob den Kommunen durch das Kartell ein Schaden entstanden ist und falls ja, in welcher Höhe. Auch soll es einen Regulierungsvorschlag enthalten.

Im Rahmen einer online-gestützten Erhebung sind für das vorläufige Gutachten die Preise und wesentlichen Merkmale von Feuerwehrfahrzeugen (> 7,5 Tonnen) erhoben worden, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2011 von Städten, Kreisen und Gemeinden beschafft wurden. Insgesamt konnten 1821 auswertbare Beschaffungsvorgänge und 5051 Angebote zugrunde gelegt werden. 1125 Kommunen haben auswertbare Beschaffungsvorgänge mitgeteilt.

Die vorläufigen Gutachtenergebnisse wurden zwischen den kommunalen Spitzenverbänden sowie den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann diskutiert. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass lediglich die Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann das gemeinsame Schadensgutachten („Lademann-Gutachten“) unterstützen. Demgegenüber haben die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Albert Ziegler GmbH & Co.KG den vorgeschlagenen Weg der Erstellung eines gemeinsamen Schadensgutachtens verlassen und sich für die Erstellung eines eigenen Gutachtens entschieden. Den kommunalen Spitzenverbänden ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die Ergebnisse dieser separaten Gutachten vorliegen werden.

Der gemeinsam abgeschlossenen Vereinbarung zur Erstellung eines Schadensgutachtens entsprechend haben die kommunalen Spitzenverbände sowie die Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann nunmehr acht Wochen Gelegenheit, die vorläufigen Gutachtenergebnisse auszuwerten und zu kommentieren. Der finale Endbericht des Schadensgutachtens wird vom Gutachter erst nach der Sommerpause vorgelegt.

Bis zur Vorlage des finalen Endberichts des Schadensgutachtens haben die beteiligten Unternehmen sowie die kommunalen Spitzenverbände Vertraulichkeit zu den „nur vorläufigen“ Ergebnissen des Gutachtens vereinbart. Wir bitten diesbezüglich um Verständnis.

Nach Vorlage der endgültigen Gutachtenergebnisse werden wir hierüber informieren.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 8 – ED 97 vom 18.07.2012

Hundesteuer: (K)Ein Fall für den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof - Behandlung von Widersprüchen

Die Hundesteuer ist eine der traditionellen gemeindlichen Aufwandsteuern. Sie brachte den hessischen Kommunen 2011 rd. 17 Mio. € in die vielerorts klammen Kassen.

Für Rauschen in Blätterwald und Äther sorgt jetzt die Klage eines Rechtsanwalts aus Niedersachsen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Seiner Ansicht nach verstößt die Erhebung der Hundesteuer gegen Menschenrechte. Ausweislich von Medienberichten macht er geltend, dass die deutsche Justiz das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf wirksame Beschwerde verletzt habe. Das Bundesverfassungsgericht etwa hatte seine Verfassungsbeschwerde ohne inhaltliche Begründung abgewiesen (BVerfG, Beschl. v. 26.01.2012, Az. 1 BvR 1888/11). Inhaltlich wird geltend gemacht, dass die Erhebung der Steuer auf die Haltung von Hunden die Frauchen und Herrchen von Hunden im Vergleich zu Halterinnen und Halter anderer Tiere gleichheitswidrig benachteilige. Einige Medien griffen den Vorgang gleichwohl auf, auch der Hessische Rundfunk berichtete im Sommerloch.

Was also tun, wenn Steuerpflichtige mit Hinweis auf diesen Vorgang Widerspruch gegen die Hundesteuerfestsetzung einlegen?

1. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Widerspruch überhaupt noch zulässig ist. Auch für diesen Widerspruch gilt – eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung in der Steuerfestsetzung vorausgesetzt – die Monatsfrist ab Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
2. Soweit Widersprüche zulässig sein sollten, sollte eine Aussetzung der Vollziehung ebenso abgelehnt werden wie ein Ruhen des Widerspruchsverfahrens. An der Rechtmäßigkeit der Hundesteuer besteht nämlich kein ernstlicher Zweifel. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Zulässigkeit der Erhebung der Hundesteuer seit langen Jahren geklärt (BVerfG, DÖV 1957, S. 862). Sie wird in der ständigen Rechtsprechung des höchsten deutschen für den Schutz der Grundrechte zuständigen Gerichts als zulässige Aufwandsteuer nach Art. 105 Abs. 2a GG eingeordnet, da der verfassungsändernde Gesetzgeber die bei Inkrafttreten des Finanzreformgesetzes am 1. 1. 1970 bestehenden örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern bestehen lassen wollte (BVerfG, Beschl. v. 4. 6. 1975, 2 BvL 16/73 – juris, Rn. 10). Geklärt ist auch, dass Hundehalter gegen die Erhebung der Steuer nicht einwenden können, dass die Haltung anderer Tiere nicht besteuert wird (BVerwG, NJW 1978, S. 1870). Es empfiehlt sich, die Widerspruchsführer auf die geschilderte klare Rechtslage hinzuweisen und die Rücknahme des Widerspruchs zu empfehlen. Sollte der Widerspruch aufrechterhalten bleiben, ist das Verfahren vor dem Anhörungsausschuss (§ 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung, HessAGVwGO) zu betreiben. In Widerspruchsverfahren betr. die Erhebung von Steuern durch Gemeinden und Landkreise ergehen ablehnende Widerspruchsbescheide kostenfrei, § 14 Abs. 3 HessAGVwGO.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 99**Hessisches Spielhallengesetz**

Das Hessische Spielhallengesetz (HSpielhG) vom 28. Juni 2012 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.06.2012 (GVBl. I S. 213) veröffentlicht worden und bereits am nachfolgenden Tag zum 30.06.2012 in Kraft getreten.

Aufgrund der bestehenden Gesetzgebungskompetenz und dem Regelungsgehalt des zugrunde liegenden Glücksspielstaatsvertrages war der Gesetzgeber der Ansicht, dass nunmehr ein eigenständiges Hessisches Spielhallengesetz zu verabschieden ist. Hintergrund des Spielhallengesetzes ist zum einen der Schutz vor Spielsucht, der Jugendschutz, die Eindämmung von Begleit- und Umweltkriminalität sowie die Eindämmung negativer Einflüsse auf das Orts- und Stadtbild (sog. „Trading-Down-Effekt“)

Im Wesentlichen zeichnet sich das Gesetz durch folgende Eckpunkte aus:

1. Der Anwendungsbereich ist auf Spielhallen im Sinne des § 33 i Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) beschränkt. Unternehmen, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Gaststätten sind nicht erfasst.
2. Spielhallen werden in der Form beschränkt, dass lediglich eine Spielhalle je Gebäude oder Gebäudekomplex und in einem Mindestabstand von 300 m Luftlinie zu anderen Spielhallen zulässig sind. Das bedeutet, dass zukünftig Mehrfachkonzessionen von Spielhallen verboten sind.
3. Das äußere Erscheinungsbild von Spielhallen wird durch die Anforderungen an die Außengestaltung geregelt. Dabei hat eine Werbung am Betriebsgebäude zu unterbleiben. Lediglich der Begriff „Spielhalle“ ist als allein zulässiger Begriff zur Bezeichnung möglich.
4. Die Sperrzeiten für die Öffnung von Spielhallen werden auf 04.00 Uhr bis 10.00 Uhr erweitert.
5. Das Gesetz enthält Regelungen zu Spiel- und Betätigungsverboten, Spielersperren, optisch-elektronischen Überwachungen etc.
6. Eine Erlaubnis für den Betrieb einer Spielhalle wird grundsätzlich nur noch für den Zeitraum von 15 Jahren befristet.
7. Für Spielhallen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden haben und für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt worden ist, gelten diese bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort. Spielhallenkonzessionen, die nach dem 28.10.2011 erteilt wurden, gelten nur bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Mit der darüber hinaus erfolgten Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Hessischen Gaststättengesetz – zu der es keine vorherige Anhörung der kommunalen Spitzenverbände gegeben hat –, ergibt sich eine Zuständigkeit des **Gemeindevorstandes** für folgende Bereiche:

1. Erteilung der Erlaubnis gemäß § 9 HSpielhG
2. Ausübung der Aufsicht gemäß § 10 HSpielhG
3. Zuständig für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 12 HSpielhG
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 (Mindestabstände) gemäß § 13 Abs. 2 SpielhG (als Selbstverwaltungsangelegenheit)

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Hg

Nr. 8 – ED 99 vom 18.07.2012

ED 100

Änderungen bei Städte- und Gemeindennamen in Facebook

Facebook hat gegenüber dem Deutschen Städte- und Gemeindebund darauf hingewiesen, dass gemäß ihrer Richtlinien generische Seitennamen für Orte (d.h. reine geografische Ortsbezeichnungen von Städten, Regionen etc.) unzulässig sind. Laut Facebook kann niemand eine Stadt oder ein Land im größten Sozialen Netzwerk für sich beanspruchen. Facebook bietet den Städten und Ländern nun an, ihre Namen zu ändern. Die betroffenen Städte und Länder, die Seiten im Facebook unterhalten, haben nun wenige Wochen Zeit, sich einen neuen Namen auszudenken und bei Facebook die Umbenennung zu beantragen.

Geschieht dies nicht innerhalb des gegebenen Zeitfensters können ggf. die Administratorenrechte verloren gehen. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Sommerpause wurde die endgültige **Frist** für die Umbenennung aller fraglichen Seiten bis **zum 1. September 2012** verlängert.

Hintergrund hierfür ist unter anderem, dass generische Orte sich nur unzureichend als Seitennamen eignen, da dem Nutzer nicht unmittelbar klar wird, wer genau sich hinter den entsprechenden Seiten in Facebook als Administrator verbirgt. Dazu weitere Informationen:

1. Jeder Teilnehmer und jede Fanseite hat im Facebook einen Namen, die dazu dienen, die Seitenbetreiber dem einzelnen Nutzer gegenüber unmissverständlich zu identifizieren. Der einzelne Nutzer soll und will wissen, welche Inhalte er zukünftig zu erwarten hat, wenn er ein Fan der Seite wird.
2. Neben dem Namen hat jede Facebookseite eine Internetadresse (URL). Die derzeitige URL der kommunalen Seiten bleibt weiterhin zulässig, z.B. www.facebook.com/berlin, Facebook.com/hamburg, Facebook.com/koeln oder ähnliches. Hier gilt, wer sich die URL zuerst gesichert hat, behält sie.
Bei der aktuellen Anpassung geht es allein um die Namen der Seiten, wie sie der einzelne Nutzer in Facebook zu sehen bekommt.
3. Die Wahl des Namens sollte nach spezifischen Funktionen erfolgen, z.B. danach ob der Nutzer es mit einem "Stadtinformationsportal", einem "Stadttrat" oder einer "Stadtverwaltung" zu tun hat. **Wir empfehlen, die Bezeichnung Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung xxxx zu verwenden.**

Folgende Namensgebungen wären demnach **nicht** möglich:

Berlin
Stadt Berlin
Region Berlin
Land Berlin
Freistaat Bayern
Freie und Hansestadt Hamburg
Friedensstadt
Marktgemeinde
Landeshauptstadt

Im Sinne der oben erläuterten Regel, wäre beispielsweise **möglich**:

Stadtinformationsportal Berlin
Stadtverwaltung Berlin

Visit Berlin
berlin.de (sofern eine entsprechende Webseite existiert)
Tourismusverband Berlin
Berlin Tourism
Stadtmarketing Berlin
Marketing Berlin
Berlin News

4. **Die jeweiligen Seitenadministratoren sind angehalten, an Hand der oben dargelegten Kriterien einen passenden Seitennamen zu wählen. Dieser sollte sodann an Facebook bis zum 01.09.2012 mitgeteilt werden.** Diese Änderungswünsche sind an die Mailadresse tinakulow@fb.com zu richten. Die Umstellung der Namen erfolgt dann durch Facebook selber. Bitte teilen Sie mit, welchen Seitennamen Sie künftig für ihre entsprechende Seite nutzen möchten (bitte URL mitsenden).

Den entsprechenden Link der Facebook-Seite finden Sie unter www.hsgb.de Nachrichten- Aktuelles.

ED 101**Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 21.06.2012**

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die gemeinsame Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 21.06.2012 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsqb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die Ausführungen in der Vorlage zum Tagesordnungspunkt I.1 und in der vorstehenden ergänzenden Vorlage zustimmend zur Kenntnis und beschließen ergänzend folgende Punkte:

- Die Haltung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sollte sensibler gegenüber allen formuliert werden, die vergleichsweise weniger schlecht in finanzieller Hinsicht dastehen und bei einer auf Grundlage des Mediatorenmodells gestalteten Strukturreform deutlich verlieren. Die möglichen Veränderungen durch eine strukturelle Reform des KFA würden auch in diesen Städten und Gemeinden zu sechsstelligen Einbußen führen, die ohne Weiteres im Rahmen von Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug nicht auszugleichen seien.
- In der Sache handele es sich bei der KFA-Strukturreform um eine bloße Umverteilung des vorhandenen Topfes.
- Daher bleibe die Finanzausstattung in der Summe gleich.
- Die Lage von Städten und Gemeinden im Umland größerer Städte, insbesondere im Ballungsraum, führe zu höheren Soziallasten, die den Belastungen und Problemen der ländlichen Städte und Gemeinden gegenübergestellt werden müssten.
- Es wird angeregt, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund eine Arbeitsgruppe einrichten könnte, die in besonderer Weise die Probleme des ländlichen Raumes aufbereitet.
- Die Ausgleichswirkungen von § 28 HKJGB seien nicht akzeptabel, die Vorschrift müsse abgeschafft werden.

(Vorlage und Tischvorlage zu TOP I.1 der Sitzung vom 21.06.2012)

Forderungen an den Kommunalen Finanzausgleich 2013

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die Ausführungen in Vorlage und Tischvorlage zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, auf dieser Grundlage eine förmliche Stellungnahme gegenüber dem Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zu erstatten.

(Vorlage und Tischvorlage zu TOP I.2 der Sitzung vom 21.06.2012)

Dialogverfahren mit der Hessischen Landesregierung

Beschluss: 1. Das Präsidium und der Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, in den von der Hessischen Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppen – der Steuerungsgruppe und dem Steuerungskomitee - weiterhin mitzuarbeiten.

2. Hauptausschuss und Präsidium stellen fest, dass an zwei wichtigen Punkten – wirksame Begrenzung oder Abschaffung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB und Rückführung der Vorgaben für die Personalausstattung in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Stand der Mindestverordnung 2011 – zentrale Forderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht erfüllt sind.

(Vorlage zu TOP I.3 der Sitzung vom 21.06.2012)

Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss beauftragen die Geschäftsstelle, im Rahmen der Evaluierung des FinSichGVG auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen Stellung zu nehmen.

(Vorlage zu TOP I.4 der Sitzung vom 21.06.2012)

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landessportbund Hessen, dem Hessischen Städtetag, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Landkreistag

Beschluss: Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle ermächtigt, den Vertrag abzuschließen.

(Anlage zu TOP I.5 der Sitzung vom 21.06.2012)

Entwurf einer Zweiten Verordnung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung

Beschluss: Die Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Abwassereigenkontrollverordnung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Anlage zu TOP I.6 der Sitzung vom 21.06.2012)

Nachwahlen zum Präsidium des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeisterin Iris Schröder (Neuberg) zum neuen stellvertretenden Mitglied für Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Färber (Edermünde) in das Präsidium des HSGB.

ED 102**Anpassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung (inkl. Dorferneuerung)**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat uns den Entwurf der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung übermittelt.

Die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung mit den Programmen

- Betriebliche Investitionen
- Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagement und Regionalbudget,
- Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement
- Regionales Standortmarketing
- Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen
- Tourismus
- Ländliche Entwicklung (insb. **Dorferneuerung**) und
- Breitbandversorgung

sollen angepasst und teilweise umstrukturiert werden.

Die inhaltlichen und redaktionellen Änderungen betreffen alle Richtlinienenteile und Programme, so dass hier nur einige Beispiele genannt werden:

- Aktualisierungen von Rechtsgrundlagen
- Präzisierungen hinsichtlich der Förderziele, Förderkonditionen, Adressaten und Verfahren
- die Erweiterung des EFRE-Vorranggebietes um den Standort Biblis.

Es besteht die Gelegenheit für unseren Verband, hierzu kurzfristig, **spätestens bis zum 31.07.2012** Stellung zu nehmen. Der Entwurf kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/Gesetzesänderungen heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 8 – ED 102 vom 18.07.2012

ED 103**Tagesseminar – Online-Angebote für die Heimatforschung**

Nachfolgend geben wir eine Information des Hessischen Heimatbund e. V. wider und bitten um Beachtung:

Die Erforschung der Geschichte des eigenen Wohnortes oder der engeren Heimat ist ein Hobby, das sich großer Beliebtheit erfreut. Wie geht man vor, wenn man eine Ortschronik erstellen oder bestimmte Aspekte der Dorfgeschichte erforschen möchte? Wie sammelt man erste Informationen, wie findet man einschlägige Literatur und wie ermittelt man die relevanten Quellen?

Das Seminar möchte insbesondere Online-Angebote vorstellen, die wertvolle Basisinformationen, Hinweise auf Veröffentlichungen oder auf archivische Quellen liefern. Hierzu zählen das Landesgeschichtliche Informationssystem (LAGIS) des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, die Hessische Bibliographie sowie das hessische Archiv- Dokumentations- und Informationssystem (HADIS) der Hessischen Staatsarchive.

Die Referenten sind Dr. Ulrich Ritzerfeld und Stefan Aumann (Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde), Dr. Bernd Reifenberg (Universitätsbibliothek Marburg) sowie Dr. Annegret Wenz-Haubfleisch (Staatsarchiv Marburg). Es handelt sich um eine Ganztagsveranstaltung, die vormittags in der UB Marburg mit der Vorstellung der Angebote des Landesamts und der UB beginnt und nachmittags im Staatsarchiv fortgesetzt wird.

Veranstaltungsorte: UB Marburg, Vortragsraum im 1. OG, Wilhelm-Röpke-Str. 4, 35039 Marburg sowie Hessisches Staatsarchiv Marburg, Landgrafensaal, Friedrichsplatz 15, 35037 Marburg.

Termin: Freitag 21.09.2012, 9:30-13:00 Uhr (UB Marburg), 14:30-17:00 Uhr (Staatsarchiv)
Es handelt sich um eine ganztägige Veranstaltung. Bitte machen Sie unbedingt in der Anmeldung deutlich, wenn Sie nur an einem Teil der Veranstaltung teilnehmen möchten.

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Teilnehmerzahl: max. 60 Personen

Veranstalter: Hessisches Staatsarchiv Marburg/Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund e.V.

Anmeldung oder Vormerkungen für diese Veranstaltungen (per Mail, Fax oder Brief) unter **Angabe von Name, Adresse, Telefon und evtl. E-Mail** bitte **nur** an die

Geschäftsstelle der Gesellschaft für Kultur- und Denkmalpflege – Hessischer Heimatbund e.V., Bahnhofstraße 31a, 35037 Marburg

Email: info@hessische-heimat.de

Fax: 032121 223925

Rückfragen richten Sie bitte an Frau Dr. Wenz-Haubfleisch 06421/9250-177, e-Mail: annegret.wenz-haubfleisch@stama.hessen.de

ED 104**Seminar: Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städte- und Gemeindebund und der Hessische Städtetag veranstalten am **30.08.2012** in Kelsterbach eine Fachkonferenz zur Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien bei der kommunalen Auftragsvergabe und Ausschreibung. Die Fachkonferenz soll über Schwerpunkte des Vergabeverfahrens sowie über aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht informieren und Fragen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt- und Energieeffizienzkriterien, die bei der kommunalen Auftragsvergabe eine immer größere Rolle spielen, informieren. Weitere wichtige Punkte sind die Angebotswertung und die Vorgabe von sog. Leitprodukten, deren Benennung nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich ist und in der aktuellen Rechtsprechung und in der Zuschussgewährungspraxis eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Die Teilnehmergebühr beträgt inklusive eines Imbisses und der Getränke sowie der Tagungsunterlagen 120,00 Euro.

Nähere Informationen mit Seminar-Programm und Anmeldunterlagen finden Sie im Mitgliederbereich von www.hsgb.de unter Fachinformationen/Top-Themen.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 8– ED 104 vom 18.07.2012**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Stadt **Hatzfeld (Eder)** ist die hauptamtliche Stelle der / des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Hatzfeld (Eder) hat ca. 3.200 Einwohner in fünf Stadtteilen.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht zurzeit folgende Sitzverteilung: CDU 3, SPD 4, FDP 1, Bürgerlisten 15.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am **04. November 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hatzfeld (Eder) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Sie / Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine / r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am **18. November 2012** unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der Beginn der Amtszeit ist der **01. Mai 2013**

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 30.08.2012 um 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Hatzfeld (Eder), Im Hain 1, 35116 Hatzfeld (Eder) einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 30.08.2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Der Wahlleiter der Stadt Hatzfeld (Eder)

Uwe Ermisch

Bürgermeister

In der Barbarossastadt **Gelnhausen** im Main-Kinzig-Kreis ist die Stelle der/ des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt hat sechs Stadtteile und zur Zeit insgesamt 22.104 Einwohner. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am **4. November 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Gelnhausen für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Sie/Er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/keiner der Bewerberinnen/ Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 18. November 2012 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 4 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 12. April 2013.

Zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen sind.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren noch rechtzeitig behoben werden können. Sie sind bis spätestens Donnerstag, **30. August 2012, 18.00 Uhr**, während der Dienststunden schriftlich bei der **Gemeindewahlleiterin der Stadt Gelnhausen, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen, Tel.: 06051/830-150**, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich zum Zeitpunkt dieser Aufforderung wie folgt zusammen: CDU 11 Sitze, SPD 16 Sitze, FDP 2 Sitze, Grüne 4 Sitze, Die Linke. 1 Sitz, BG 3 Sitze.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 13.6.2012 in der Gelnhäuser Neuen Zeitung und im Gelnhäuser Tageblatt am 15.6.2012 öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann auch unter der oben genannten Anschrift der Gemeindewahlleiterin angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet <http://www.gelnhausen.de> abgerufen werden.

Barbarossastadt Gelnhausen
Gemeindewahlleiterin
Roswitha Krack

Die Gemeinde **Beselich** (5.700 Einwohner) im Landkreis Limburg-Weilburg besetzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Vollzeitstellen:

- **Sachbearbeiter/in Gemeindeverwaltung**
(im Angestellten- oder Beamtenverhältnis)
- **Angestellte/r im Vorzimmer des Bürgermeisters**
(befristet als Elternzeitvertretung)

Die Einzelheiten zu den Stellen können auf der Internetseite der Gemeinde unter: www.beselich.de unter Aktuelles => Ausschreibungen aufgerufen werden.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (nur Kopien) richten Sie bitte bis zum **15. August 2012** an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Beselich, Steinbacher Straße 10, 65614 Beselich**. Für Auskünfte steht Ihnen Herr Heeb unter Telefon 06484/9123-13 oder Email hauptamt@Beselich.de gerne zur Verfügung.

Die **Gemeinde Cölbe** (Landkreis Marburg-Biedenkopf) verkauft folgendes Feuerwehrfahrzeug:

Gerätewagen-Nachschub (GW-N)

Fahrzeughersteller: Daimler-Benz
Typ: 302 D
Leistung: 53 kW (72 PS)
Zulässiges Gesamtgewicht: 3.500 kg

Tag der Erstzulassung: 16.01.1986
Tag der Indienststellung: 27.01.1994

Das Fahrzeug befindet sich in einem gut gepflegten Zustand, ist voll funktionsfähig und einsatzbereit.

Die feuerwehrtechnische Beladung ist nicht Bestandteil der Veräußerung.

Das Angebotsende ist der **30.11.2012**.

Weitergehende Informationen können angefordert werden bei:

GBI Volker Vinocn, E-Mail: gemeindebrandinspektor@coelbe.de